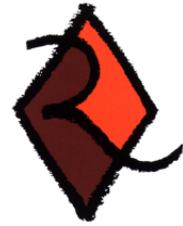


Regierung von Oberbayern



**Planfeststellungsbeschluss
für den unbefristeten Betrieb der
Mineralölfernleitungen der OMV Deutschland GmbH**

**vom 14.12.2007
Aktenzeichen: 55.1-3586-40-16-2004**

Inhaltsübersicht

A. Planfeststellungsbeschluss

I.	Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses	1
II.	Gültigkeit früherer Bestimmungen	1
III.	Beschreibung, Abgrenzung und Zweck der Fernleitungen	2
1.	Beschreibung und Abgrenzung der Fernleitungen	2
1.1.	Rohölpipeline Steinhöring – Burghausen	2
1.2.	Produktenpipeline, Teilstück Burghausen – Feldkirchen	2
1.3.	Produktenpipeline, Teilstück Feldkirchen – Erding	3
2.	Zweck der Fernleitungen	3
3.	Sicherheitsbeiwerte	3
3.1.	Rohölleitung Steinhöring – Burghausen	3
3.2.	Produktenleitung Burghausen – Feldkirchen	4
3.3.	Produktenleitung Feldkirchen – Erding	5

B. Unterlagen **5**

I.	Planunterlagen	5
II.	Beigefügte Unterlagen	6

C. Sachverständige **7**

I.	Sachverständige für die Prüfung der Fernleitung	7
II.	Sachverständige nach Wasserrecht	7

D. Vorschriften, Regeln der Technik **7**

I.	Allgemeines	7
1.	Vorschriften, Regeln der Technik	7
2.	Geschäftssitz	7

3.	Aktuelle Dokumentation der Fernleitung	7
4.	Aufbewahrung der Unterlagen	8
5.	Verfahrensweise bei unwesentlichen Änderungen	8
6.	Aufsicht und Arbeitsschutz	8
6.1	Arbeiten im Bereich der Fernleitung	8
6.2	Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung	9
6.3	Grabenbauarbeiten	9
7.	Zutritts- und Auskunftrechte	9
8.	Baumaßnahmen	9
9.	Informationspflichten bei Mediaustritt	9
II.	Nachweis des Standes der Technik	9
1.	Nachweis der Integrität der molchbaren Teile	9
2.	Nachweis der Integrität der nicht molchbaren Teile	9
3.	Lebensdauerabschätzung	10
4.	Werkstoffuntersuchung	10
5.	Nachrüstung des Leckerkennungs- und Ortungssystems	10
6.	Handschieber INN-Ost und Taufkirchen	10
7.	Inn-Brücke	10
8.	Flanschverbindungen	10
9.	Auffangräume	11
10.	Gewässersperrstellen	11
11.	Gewässerkreuzung mit der Alz	11
12.	Begrenzung der Auslaufmengen	11
III.	Erhaltung des Bestandes	11
1.	Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands	11
2.	Managementsystem zur Dokumentation der Integrität der Leitung	11

3.	Schutz gegen Eingriffe Unbefugter	12
4.	Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete	12
5.	Trassenmarkierung	13
6.	Schutzstreifen	13
7.	Abbau oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung	13
8.	Hangrutschgefährdung	14
9.	Außerordentliche Prüfungen und Nachweise	14
9.1.	Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen	14
9.2.	Werkstoffuntersuchung	14
9.3.	Intensivmessung KKS	14
9.4.	Minderdeckungen	14
IV.	Betrieb	15
1.	Personal und Organisation	15
1.1.	Betriebsbeauftragter	15
1.2.	Personal	15
1.3.	Bereitschaftsdienst	16
1.4.	Betriebsanweisungen	16
2.	Überwachung des Betriebsablaufs	16
2.1.	Betriebszentrale	16
2.2.	Besetzung der Betriebszentrale	16
2.3.	Verantwortliche Leitung des Betriebs	16
2.4.	Anforderungen an das Personal	17
2.5.	Stationen Burghausen, Feldkirchen und Steinhöring	17
2.6.	Übergabestation Erding	18
3.	Auflagen für den Betrieb der Rohöffernleitung Steinhöring – Burghausen und der Produktenfernleitung Burghausen- Erding	19
3.1.	Betriebsüberdrücke	19
3.2.	Auflagen für besondere Anlagenteile und Betriebszustände	19

3.2.1	Handschieber	19
3.2.2	Drucksteigerungen durch Temperatureinflüsse	19
4.	Zusätzliche Auflagen für den Betrieb der Rohölferrnleitung	19
4.1.	Kenngößen für den Betrieb	19
4.1.1	Mineralölsorten	19
4.1.2	Zulässige Förderrate	19
4.1.3	Zulässige Betriebsdrücke	19
4.2.	Kopplung und Betriebsfunktionen, Abhängigkeiten	20
5.	Zusätzliche Auflagen für den Betrieb der Produktenfernleitung Burghausen – Erding	21
5.1.	Kenngößen für den Betrieb	21
5.1.1	Mineralölsorten	21
5.1.2	Zulässige Förderrate	21
5.1.3	Zulässige Betriebsüberdrücke	21
5.2.	Kopplungen und Abhängigkeiten	21
6.	Außerbetriebnahme der Fernleitung bei Gefahr oder Schadensfällen, Wiederaufnahme des Betriebs	25
6.1.	Sofortige Außerbetriebnahme	25
6.2.	Abschaltung der Pumpstationen	26
6.2.1	Manuelle Abschaltung	26
6.2.2	Selbsttätige Abschaltung	26
6.3.	Außerbetriebnahme bei Wegfall des Versicherungsschutzes	26
6.4.	Anzeige der Außerbetriebnahme, Wiederaufnahme des Betriebs	26
7.	Dokumentation, Registrierung von Daten	27
7.1.	Betriebstagebücher	27
7.2.	Registrieren von Daten und Meldungen	27
V.	Eigenüberwachung, Prüfungen durch Sachverständige	28
1.	Allgemeines	28

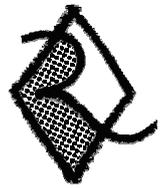
2.	Überwachungsschema	29
3.	Regelmäßige Kontrollen der Stationen und der Trasse	29
3.1.	Kontrolle der Stationen	29
3.2.	Kontrolle der Trasse	29
4.	Kontrolle der Innbrücke	30
5.	Überwachung der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen	30
6.	Feststellung von Rohöl- oder Rohölproduktverlusten	30
6.1.	Fortlaufend arbeitende Leckerkennungsverfahren	30
6.2.	Verfahren zur Erkennung schleichender Undichtheiten	31
6.3.	Ruhedrucküberwachung	33
VI.	Vorübergehende Außerbetriebnahme	33
1.	Außerbetriebnahme und Überwachung	33
2.	Wiederinbetriebnahme	33
3.	Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige	33
4.	Trassen- und Stationskontrollen	33
VII.	Endgültige Stilllegung	34
VIII.	Schadensvorsorge	34
1.	Ölschadensabwehr, Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen	34
1.1.	Notabschalteprogramm	34
1.2.	Innerbetrieblicher Alarmplan der Betreiberin	34
1.3.	Prioritätenkartierung	35
1.4.	Amtlicher Alarm- und Einsatzplan	35
1.5.	Fachpersonal für Ölschadensabwehr	35
1.6.	Ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin	36
1.7.	Ölwehrtechnische Ausstattung der Einsatzkräfte	36

1.8 Gewässersperrstellen	36
1.9 Wiederkehrende Prüfungen	37
1.10 Anpassungspflichten	37
1.11 Künftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung	37
1.12 Übungen	37
1.13 Kosten	37
2. Haftungsverpflichtung	38
IX. Auflagenvorbehalt	38
E. Entscheidung über Einwendungen	38
F. Kosten	38
G. Gründe	39
I. Sachverhalt	39
II. Rechtliche Würdigung	42
1. Formell-rechtliche Würdigung	42
1.1 Zuständigkeit	42
1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung	42
1.3 Anhörungsverfahren	43
1.4 Zurückweisung von Verfahrenseinwendungen und Anträgen	43
2. Materiell-rechtliche Würdigung	43
2.1 Planrechtfertigung	44
2.2 Zwingende Versagungsgründe	44
2.3 Abwägung	60
2.4 Haftung und Versicherung	62
E. Kosten	62

Abkürzungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BetrSichVO	Betriebssicherheitsverordnung
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
DD-Verfahren	Differenzdruckverfahren (Dichtheitsprüfung)
DIN	Deutsche Norm (Dt. Institut für Normung)
DIN VDE	Deutsche Norm/Verband Deutscher Elektrotechniker
DN	Nenndurchmesser nach DIN 17172
DFÜ	Druckfallverfahren (Druckfallüberwachung)
DT-Verfahren	Absolutdruckverfahren mit Temperaturkompensation
EN	Europäische Norm
ESD	Emergency Shut Down (Notabschaltung)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GAA	Gewerbeaufsichtsamt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KG	Bayerisches Kostengesetz
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
KVz	Kostenverzeichnis

LfU	Bayer. Landesamt für Umwelt
MABl.	Ministerial-Amtsblatt
MOV	Motorschieber (Absperrarmatur)
MVV	Mengenvergleichsverfahren
RFF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten
RohrfernleitungsVO	Rohrfernleitungsverordnung
SG	Sachgebiet
SMR	Stahlmantelrohr
THW	Technisches Hilfswerk
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungen
TÜV	TÜV Industrie Service GmbH hier: die zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VdTÜV	Verband der technischen Überwachungsvereine
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz



Postzustellung
OMV Deutschland GmbH
Haiminger Str. 1
84489 Burghausen

K O P I E

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Geschäftszeichen:

55.1-3586-40-16-2004

Tel. +49 89 2176- 2745	Fax +49 89 2176- 40 2745	Zimmer: 4226	München, 14.12.2007
---------------------------	-----------------------------	-----------------	------------------------

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Sterzel

Barbara.sterzel@reg-ob.bayern.de

**Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG);
Fernleitungen der OMV Deutschland GmbH;
Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis des Betriebs;**

Anlagen

5 Kopien dieses Bescheides

1 ausgefertigter Satz Planunterlagen (wird mit separater Post verschickt)

1 Kostenrechnung (wird nachgereicht)

A. Planfeststellungsbeschluss

I. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Der Plan der OMV Deutschland GmbH (OMV) vom 04.05.2006, Revision 4, für den Betrieb der Rohölfernleitung Steinhöring – Burghausen und der Produktenfernleitungen Burghausen – Feldkirchen und Feldkirchen – Erding wird gemäß § 20 UVPG nach Maßgabe der Abschnitte B, C und D festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den unbefristeten Weiterbetrieb der Leitungen über den 31.12.2008 hinaus sowie verschiedene, im Einzelnen aufgeführte Änderungen zum derzeitigen Betrieb zum Gegenstand.

II. Gültigkeit früherer Bestimmungen

Hinsichtlich der Genehmigung der Errichtung behalten die Bescheide des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 27.04.1989 (Az. II4/3586-40/7/89) und vom 31.07.1990 (Az.: II9/3586-40/8/90) ihre Gültigkeit.

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:

+49 89 2176-0

Telefax:

+49 89 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

http://www.regierung-oberbayern.de

III. Beschreibung, Abgrenzung und Zweck der Fernleitungen

1. Beschreibung und Abgrenzung der Fernleitungen

1.1. Rohölpipeline Steinhöring – Burghausen

Die Rohölpipeline Steinhöring – Burghausen beginnt im Tanklager Steinhöring (km 0,0) und endet in der Raffinerie Burghausen (km 62,26). Sie hat einen Außendurchmesser von 12“ (323,9 mm). Sie liegt in einem Schutzstreifen von 10 m Breite, parallel zur Produktpipeline, und hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Erdüberdeckung von mindestens 1 m.

Steinhöring: Der Beginn des Rohölpipelinesystems der OMV D und damit die Abgrenzung von der Mineralölferrleitung der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH (TAL) ist der Motorschieber MOV113 der TAL.

In Steinhöring wird das Pipelinesystem vom Tanklager durch die Einlagerungs-Motorschieber (MOV) 38MOV201, 38MOV202, 38MOV215 und 38MOV241 sowie die Auslagerungs-Motorschieber 38MOV203, 38MOV204, 38MOV216 und 38MOV242 getrennt. Das vom Tanklager kommende Rohöl kann neben dem Weg über die erwähnten Auslagerungsschieber auch über die Blendpumpen 38G429A und 38G429B geleitet werden. Die Abgrenzung erfolgt hier über das Absperrorgan in Fließrichtung hinter der Armatur 38FV203. Vom Drag-Reducer erfolgt die Trennung durch die Armatur 38MOV061. Das Slopsystem in Steinhöring gehört zum Pipelinesystem. Die funktionale Abgrenzung der Pipeline in Steinhöring erfolgt durch den Tank-Extra-Hoch-Alarm der Rohöltanks.

Burghausen: Die Abgrenzung zur Raffinerie Burghausen ist der 10"-Handschieber in Fließrichtung gesehen - nach der Filter-Zähler-Gruppe 38J007. Die in Burghausen an die Rohölpipeline angeschlossenen Slopleitungen inklusive dem Sloptank (38D007) gehören zum Pipelinesystem.

Die funktionale Abgrenzung der Pipeline in Burghausen erfolgt durch die Zwangsverriegelung der Einlagerungsschieber und der Tank-Extra-Hoch-Alarme der Rohöltanks in Burghausen (10T001/10T002).

1.2. Produktpipeline, Teilstück Burghausen – Feldkirchen

Die Produktpipeline Burghausen – Feldkirchen verbindet die Raffinerie Burghausen (km 61,2) über die Station Steinhöring (km 0,0) mit dem Tanklager Feldkirchen (km 25,9). Die Fernleitung hat einen Außendurchmesser von 8“ (219,1 mm) und ist 87,2 km lang. Sie liegt in der Regel in einem Schutzstreifen von 10 m Breite, teilweise parallel zur Rohölpipeline und hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich eine Überdeckung von mindestens 1 m.

Burghausen: Die Abgrenzung von der Raffinerie Burghausen bzw. dem Tanklager erfolgt durch den 6"-Handschieber, der sich in Fließrichtung vor dem Abscheider 42D014 und vor der Filter-Zähler-Gruppe 42J004 befindet. Vom Drag-Reducer (Anlage zur Zugabe eines Fließverbessers) erfolgt die Trennung durch die Armatur 42XV051. Die angeschlossenen Slopleitungen gehören zum Pipelinesystem.

Steinhöring: Vom Tanklager Steinhöring (Tank 38T073) ist das Produktpipelinesystem durch die Armatur 42-0083 getrennt. In Fließrichtung befindet sich diese Armatur vor dem Tank und nach dem Motorschieber 42MOV238 sowie nach der Einlagerungs-Zählergruppe 42J002 (vgl. R&I Fließbild A-38000-5-010-1-BL1). Auf der Auslagerungsseite erfolgt die Abgrenzung zum Tanklager durch die Armatur vor der Auslagerungs-Zählergruppe 42J001 und dem Motorschieber 42MOV237 (vgl. R&I Fließbild A-38000-5-007-1-BL1). Die angeschlossenen Slopleitungen inklusive dem Sloptank (38D005) gehören zum Pipelinesystem.

Die funktionale Abgrenzung der Pipeline in Steinhöring erfolgt durch den Tank-Extra-Hoch-Alarm des Produktentanks.

Feldkirchen: Im Tanklager Feldkirchen findet die Trennung zum Tanklager durch die Motorschieber 45MOV115 (Auslagerung Jet A1), 45MOV117 (Einlagerung Jet A1), 42MV250 (Einlagerung HEL), dem Ventil 42XV207 (Einlagerung DK) und der Berstscheibe 42RD001 statt. Die angeschlossenen Slopleitungen inklusive dem Sloptank (42D009) gehören zum Pipelinesystem.

Die Schwefelmessung (42XV300 / 42XV301) ist ebenfalls Bestandteil des Pipelinesystems.

Die funktionale Abgrenzung der Pipeline in Feldkirchen erfolgt durch die Zwangsofenstellung eines Eingangsschiebers, die Tank-Extra-Hoch-Alarme des OMV - oder EBV - Tanklagers und die Schwefelmessung.

Für den Betrieb von Feldkirchen nach Erding (Fahrweise 6) gehört der Mengenzähler FGQI 240 funktional noch zur Pipeline.

1.3. Produktenpipeline, Teilstück Feldkirchen – Erding

Die Produktenfernleitung Feldkirchen – Erding verbindet das Tanklager Feldkirchen (km 25,9) mit der Übergabestation Erding auf dem Gelände des Flughafens München (km 62,2). Die Fernleitung hat einen Außendurchmesser von 8“ (219,1 mm) und ist 36,2 km lang. Die Leitung liegt in der Regel in einem Schutzstreifen von 6 m Breite und hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Erdüberdeckung von mindestens 1m.

Erding: Das Produktenpipelinesystem endet in der Übergabestation Erding am Motorschieber 45MOV210. Das gesamte Slopsystem (mit Ausnahme der Entleerungseinrichtungen des Sloptanks 45D210) und das gesamte Rückdrucksystem sind Bestandteil der Fernleitung.

Die funktionale Abgrenzung der Pipeline in Erding erfolgt durch die Tank-weg-Freimeldung im Tanklager der FMG.

2. Zweck der Fernleitungen

Die Rohölpipeline Steinhöring – Burghausen transportiert Rohöl zum Tanklager Burghausen, um es der dort ansässigen Raffinerie zuzuführen.

Die in Burghausen hergestellten Produkte werden über die Produktenpipeline Burghausen – Feldkirchen – Erding in das Tanklager Feldkirchen bzw. bis nach Erding transportiert. In der Produktenpipeline Feldkirchen – Erding zum Flughafen München wird ausschließlich das Produkt Jet A 1 transportiert.

3. Sicherheitsbeiwerte

3.1. Rohölleitung Steinhöring – Burghausen

Rohrnummer		OMV Kilometer		Sicherheitsbeiwerte
von	bis	von	bis	
1	42		0,133	2,0
43	185	0,133	2,009	1,6
186	302	2,009	3,489	2,0
303	405	3,489	4,785	1,6

Rohrnummer		OMV Kilometer		Sicherheitsbeiwerte
von	bis	von	bis	
406	489	4,785	5,812	2,0
490	511	5,812	6,094	1,6
512	608	6,094	7,355	2,0
609	678	7,355	8,257	1,6
679	944	8,257	11,559	2,0
945	957	11,559	11,720	1,9 (WSG 13 / Weingarten)
958	1024	11,720	12,553	1,6
1025	1056	12,553	12,889	2,0
1057	1218	12,889	14,999	1,6
1219	1311	14,999	16,143	1,9 (WSG 12 / Pichl)
1312	1454	16,143	17,640	2,0
1455	1526	17,640	18,550	1,6
1527	2008	18,550	24,793	2,0
2009	2146	24,793	26,492	1,6
2147	2187	26,492	27,028	2,0 (WSG 7 / Kühnhahm)
2188	2263	27,028	27,990	1,6
2264	2367	27,990	29,308	2,0 (WSG 11 / Franking)
2368	2383	29,308	29,546	1,6
2384	4918	29,546	61,216	2,0

3.2. Produktenleitung Burghausen – Feldkirchen

Rohrnummer		OMV Kilometer		Sicherheitsbeiwert
von	bis	von	bis	
1	2637	61,216	29,552	2,0
2638	2658	29,552	29,301	1,6
2659	2769	29,301	27,988	2,0 (WSG 11 / Franking)
2770	2851	27,988	27,010	1,6
2852	2896	27,010	26,490	2,0 (WSG 7 / Kühnhahm)
2897	3036	26,490	24,677	1,6
3037	3728	24,677	16,162	2,0
3729	3825	16,162	14,999	2,0 (WSG 12 / Pichl)

Rohrnummer		OMV Kilometer		Sicherheitsbeiwerte
von	bis	von	bis	
3826	3986	14,999	12,892	1,6
3987	4021	12,892	12,553	2,0
4022	4086	12,553	11,699	1,6
4087	4096	11,699	11,562	2,0 (WSG 13 / Weingarten)
4097	4360	11,562	8,263	2,0
4361	4433	8,263	7,361	1,6
4434	4639	7,361	4,791	2,0
4640	4748	4,791	3,494	1,6
4749	4863	3,494	2,024	2,0
4864	5010	2,024	0,133	1,6
5011	5035	0,133		2,0
Steinhöring				
5036	5470		5,142	1,6
5471	6295	5,142	15,807	2,0 (WSG 8 und 9/ Ebersberger Forst)
6296	6496	15,807	18,262	1,6
6497	7161	18,262	25,925	2,0

3.3. Produktenleitung Feldkirchen – Erding

Rohrnummer		OMV Kilometer		Sicherheitsbeiwert
von	bis	von	bis	
1	2692	25,900	62,235	2,0

B. Unterlagen

I. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk der Regierung von Oberbayern versehene Planunterlagen von 04.05.2006 , Revision 4, des Ingenieurbüros ILF Beratende Ingenieure GmbH. Soweit Auflagen und Bedingungen dieses Bescheids die Planunterlagen modifizieren, werden diese nur in der abgeänderten Form Gegenstand der Planfeststellung.

Teil A Anträge, Beschreibung des Vorhabens und des Systems

- 0 Einleitung
- 1 Allgemeine Angaben zum Antrag und zur Fernleitung
- 2 Angaben zum Trassenverlauf
- 3 Angaben zu Bauart, Berechnung und Betriebsweise
4. Angaben über Sicherheitseinrichtungen

5. Angaben über den Betrieb und die Überwachung

Teil B Analyse der Systemsicherheit

- 0 Einleitung
- 1 Einrichtungen für die Systemsicherheit
- 2 Analyse möglicher Störungen und Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen
- 3. Analyse des Pipelinesystems
- 4 Stoffe, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes austreten können
- 5 Entstehung und Ausmaß von Leckagen

Teil C Auswirkungen auf die Umwelt

- 0 Einleitung
- 1 Die Methode der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- 2 Beschreibung der Umwelt auf der Trasse
- 3 Auswirkungen auf die Umwelt im Normalbetrieb
- 4 Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt
- 5 Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Leckage im Trassenbereich
- 6 Transport von Rohöl und Produkten in Pipelines

Teil D Kurzfassung für die Öffentlichkeit

- 0 Einleitung
- 1 Anträge, Beschreibung des Vorhabens und des Systems
- 2 Analyse der Systemsicherheit
- 3 Auswirkungen auf die Umwelt
- 4 Anhänge

Anhänge

- Anhang 1 Pläne zum Antrag
- Anhang 2 Hydraulische Berechnungen
- Anhang 3 Systematische Betrachtung der Anlagenteile hinsichtlich möglicher Störungen
- Anhang 4 Beschreibung der transportierten Stoffe
- Anhang 5 Berechnungen zu Leckageraten und Auslaufmengen
- Anhang 6 Berechnungen zu den Emissionen und Immissionen
- Anhang 7 Molchkonzept
- Anhang 8 Darstellung der technischen Einrichtungen
- Anhang 9 Liste der Gutachten und Genehmigungen
- Anhang 10 Betriebshandbuch
- Anhang 11 Katastrophenschutz-Sonderplan Ölförderung
- Anhang 12 Maßnahmen am OMV D Pipelinesystem
- Anhang 13 Produktpipeline Fahrweise 6

II. Beigefügte Unterlagen

- Nachgereichte Unterlagen zur Beschreibung der Änderungen im Tanklager Feldkirchen und der Fahrweise 6 (Schreiben vom 12.02.2007 mit Anlagen)
- Untersuchungen zum Bereich der Innquerung vom 12.01.2007

C. Sachverständige

I. Sachverständige für die Prüfung der Fernleitung

Technische Sachverständige für die gem. § 5 RohrfernleitungsVO durchzuführenden Prüfungen der Fernleitung sind nach der Übergangsvorschrift des § 6 S. 1 RohrfernleitungsVO zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses die anerkannten Sachverständigen der TÜV SÜD, Industrie Service GmbH (§ 6 S. 2 RohrfernleitungsVO i.V.m. § 16 VbF, § 14 Abs. 1, 4 GSG, VO über die Organisation der Technischen Überwachung). Künftige Änderungen der für die Prüfung von Fernleitungen geltenden Vorschriften sind zu beachten.

II. Sachverständige nach Wasserrecht

Sachverständige nach Wasserrecht sind gem. Art. 75 Abs. 2 BayWG i.V.m. Ziff. 77.4.5.5 Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) benannten Vertreter.

D. Vorschriften, Regeln der Technik

I. Allgemeines

1. Vorschriften, Regeln der Technik

Betrieb, Instandhaltung, Reparaturen, Änderungen und Prüfungen der Fernleitung sind nach den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, den in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, nach den Vorschriften des UVPG und der Rohrfernleitungsverordnung sowie nach dem Stand der Technik, insbesondere der TRFL, den §§ 19a ff WHG, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen in nationales Recht umgesetzten EU-Vorschriften, den Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker (DIN VDE) und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln durchzuführen.

Bei für den Betrieb der Rohrleitungsanlage maßgeblichen Änderungen des Stands der Technik oder der geltenden Vorschriften ist die Rohrleitungsanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde nachzurüsten

Auflagen und Bedingungen der Bescheide des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 27.04.1989 (Az. II4/3586-40/7/89) und vom 31.07.1990 (Az. II 9/3586-40/8/90) sowie der Änderungsbescheide sind zu beachten, soweit sie nicht durch Maßgaben dieses Planfeststellungsbeschlusses modifiziert werden.

2. Geschäftssitz

Die Betreiberin, d.h. die OMV Deutschland GmbH oder ggf. ihre Nachfolgerin, ist verpflichtet, ständig und mindestens bis zur endgültigen Stilllegung und Entsorgung der Fernleitungen sowie bis zur Erfüllung aller berechtigten, aus der Errichtung und dem Betrieb der Fernleitung erwachsenden Schadensersatzansprüche ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten.

3. Aktuelle Dokumentation der Fernleitung

Die Betreiberin hat eine zusammenfassende Dokumentation der Fernleitung zu erstellen, jährlich oder unverzüglich nach Änderungen fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde und den Sachverständigen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation muss mindestens die in Teil 1 Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Anlage H der TRFL vom 19.03.2003 genannten Informationen enthalten.

4. Aufbewahrung der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die die für den Betrieb und die Überwachung erforderlichen Einrichtungen dokumentieren, sind bis zur endgültigen Stilllegung der Leitung aufzubewahren.

Alle in diesem Bescheid geforderten Unterlagen für die Dokumentation von Betriebsdaten, Reparaturen und Störungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

5. Verfahrensweise bei unwesentlichen Änderungen

Unwesentliche Änderungen des Betriebs gem. § 20 Abs. 2 S. 4 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 S. 2 BayVwVfG sind der Regierung von Oberbayern und den Sachverständigen gem. § 11 S. 1 RohrfernleitungsVO i.V.m. Anhang E, Ziffer 2 Abs. 1 S. 3 TRbF 301 – RFF- von 1982 anzuzeigen. Eine solche Änderung liegt vor, wenn sie keine genehmigungsbedürftige Änderung nach Ziffer 1 des Anhangs E darstellt, aber wegen der Änderung der durch Prüfbescheinigungen erbrachte Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand und über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Fernleitung nicht mehr maßgebend ist (sog. prüfungsbedürftige Änderung). Als Indiz für das Vorliegen einer solchen Änderung kann der Katalog der prüfbedürftigen Änderungen der Anlage E der TRbF 301 – RFF- herangezogen werden, soweit sich dieser auf Änderungen des Betriebs bezieht.

Die Anzeige muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Sachverständigen und die Regierung von Oberbayern vor Ausführung des Vorhabens und die Einschätzung als unwesentliche Änderung des Betriebs überprüfen sowie eventuell erforderliche Sicherheitsmaßnahmen veranlassen können.

Über sonstige Änderungen, die weder genehmigungspflichtig noch anzeigepflichtig sind, hat die Betreiberin Aufzeichnungen zu führen. Diese sind den Sachverständigen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung vorzulegen.

Sobald in Anhang D zur TRFL Regelungen zur Behandlung von Änderungen des Betriebs aufgenommen werden, sind diese maßgeblich.

6. Aufsicht und Arbeitsschutz

6.1 Arbeiten im Bereich der Fernleitung

Für Arbeiten an den Fernleitungen und für die der Betreiberin zur Kenntnis gelangenden Arbeiten, die sich auf die Sicherheit der Leitung auswirken können, hat die Betreiberin jeweils eine verantwortliche fachkundige Person zu bestellen, die die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festlegt und deren Einhaltung überprüft.

Sind Arbeiten im Bereich der Fernleitungsachse, bei denen eine visuelle Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen nicht möglich ist (z.B. Spundungen oder Bohrungen), unverzichtbar, sind die Vermessungs- und Berechnungsunterlagen sowie eine Darstellung der geplanten Vorgehensweise dem technischen Sachverständigen zur Überprüfung vorzulegen. Die Prüfbescheinigung des technischen Sachverständigen muss vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

6.2 Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung

Die Betreiberin ist verpflichtet, ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 BetrSichV zu erstellen. Dieses muss mit Geltungsbeginn der neuen Betriebserlaubnis vorliegen. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben.

6.3 Grabenbauarbeiten

Bei durch die Betreiberin veranlassten Grabenbauarbeiten, die Schutzmaßnahmen gegen abrutschenden Boden erfordern (tiefer als 1,25 m), oder wenn explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist das GAA vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, so dass es getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen bzw. notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen anordnen kann.

7. Zutritts- und Auskunftsrechte

Der Regierung von Oberbayern und den sonstigen für den Betrieb und die Sicherheit der Leitung zuständigen Behörden sowie den Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu der Fernleitung einschließlich der zugehörigen Anlagen und Bauten zu gestattet. Es sind ihnen die für die Beurteilung der Sicherheit der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle sachdienlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

8. Baumaßnahmen

Baumaßnahmen, bei denen nach Einschätzung der Betreiberin nachteilige Auswirkungen auf die Natur zu befürchten sind, sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen, um gegebenenfalls notwendige Schutz- und Minimierungsmaßnahmen abzustimmen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz ist im Falle von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ebenfalls in der Planungsphase zu beteiligen.

9. Informationspflichten bei Mediaustritt

Sind bei einem Mediaustritt Wasserschutzgebiete oder private Brunnen betroffen, sind die Grundwassernutzer und das zuständige WWA unverzüglich zu informieren. Der innerbetriebliche Ölalarm – und Einsatzplan ist entsprechend zu ergänzen.

II. Nachweis des Standes der Technik

1. Nachweis der Integrität der molchbaren Teile

Die Integrität der molchbaren Teile der Fernleitung ist von der Betreiberin bis 31.12.2008 nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Auswertung der Prüfmolchläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse sowie eine abschließende übergreifende Stellungnahme für alle drei Molchsysteme durch den technischen Sachverständigen zu führen. Die Gleichwertigkeit mit einer Wasserdruckprüfung ist festzustellen.

Auf der Basis der Molchergebnisse ist ein aktueller hydraulischer Übersichtsplan zu erstellen, in dem alle die lokalen Sicherheitsbeiwerte beeinträchtigenden Fehlstellen sowie der Ersatz des Sicherheitsbeiwertes $S=2,4$ durch $S=2,0$ zu berücksichtigen sind.

2. Nachweis der Integrität der nicht molchbaren Teile

Die Integrität der nicht molchbaren Teile (wie Streckenschieber, T-Stücke, Totenden, Pump-, Übergabe-, Entlastungs- und Abzweigstationen, Messleitungen einschließlich Aufschweißungen am Leitungsrohr, Slopssysteme, Molchschleusen) sowie die

Einhaltung des Standes der Technik ist bis 30.06.2009 nachzuweisen. Der Nachweis ist auf der Grundlage eines mit den Sachverständigen abgesprochenen Prüfprogramms durch entsprechende Prüfungen zu erbringen. Im Anschluss an die Auswertung werden künftige Prüffristen festgelegt.

3. Lebensdauerabschätzung

An der Fernleitung sind kontinuierlich arbeitende Verfahren zur Lastwechseleerfassung installiert. Entsprechend den Ergebnissen dieser Erfassung ist vom technischen Sachverständigen bis 31.12.2008 eine Auswertung und eine Lebensdauerabschätzung vorzunehmen. Im Anschluss an die Auswertung werden künftige Prüfzyklen festgelegt.

4. Werkstoffuntersuchung

Durch eine Werkstoffuntersuchung, wie sie bei der Fertigung der Rohre durchgeführt wurde (Zugproben, Biegeproben, Kerbzähigkeitsuntersuchungen), ist an Werkstoffproben aus der Leitung, original und künstlich gealtert, der Nachweis über den Alterungszustand der Leitung zu erbringen.

5. Nachrüstung des Leckerkennungs- und Ortungssystems

Das nachgerüstete Leckerkennungs- und Ortungssystem LEO ist in die Prüfpläne der wiederkehrenden Funktionsprüfungen aufzunehmen.

6. Handschieber INN-Ost und Taufkirchen

Die Handschieber INN-Ost der Rohöl- und Produktenleitung und Taufkirchen der Produktenleitung sind mit Motorantrieben zu versehen. Diese sind in der Sicherheitsabschaltung und Bedienung den bestehenden Streckenarmaturen gleichzusetzen.

7. Inn-Brücke

An der Inn-Brücke sind die hydraulisch betriebenen Schieber auf der Ost- und Westseite mit Einrichtungen zu versehen, die bei Aktivierung (2003 Kabelabriss) den NOT-AUS und den Schnellschluss aller vier Armaturen auslösen.

Die Standsicherheit der Innbrücke ist durch eine auf dem Stand der Technik beruhende Statikberechnung nachzuweisen. In Absprache mit dem technischen Sachverständigen sind die wesentlichen Teile der Brücke zu prüfen. Auf der Grundlage der Prüfergebnisse werden die Fristen für regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen aller wesentlichen Teile der Brücke vom technischen Sachverständigen festgelegt.

8. Flanschverbindungen

Lösbare Verbindungen sind nur bei oberirdischer Verlegung oder bei vergleichbarer Zugänglichkeit und Kontrollierbarkeit zulässig. Seitens der Betreiberin sind alle in die Leitung eingebauten unterirdischen lösbaren Verbindungen, insbes. Flanschverbindungen an den Streckenschiebern, Isolierflansche u. a. zu ermitteln.

Sämtliche Flanschverbindungen, Armaturen, Molchschleusen usw., aus denen betriebsbedingt Fördermedium austreten kann, sind über flüssigkeitsdichten Auffangwannen aus Beton oder Stahl anzuordnen.

Bis 31.12.2009 ist die Dichtheit der Auffangvorrichtungen aller unterirdisch eingebauten lösbaren Verbindungen gegenüber dem wasserrechtlichen Sachverständigen nachzuweisen. Außerdem sind diese Auffangvorrichtungen mit Ölwarnsonden auszurüsten, die einen Alarm im Kontrollzentrum auslösen.

9. Auffangräume

Durch Auffangräume ist sicherzustellen, dass bei einem Schadensfall kein Öl aus einer Pumpstation auf benachbarte Flächen fließen kann. Die Dichtheit der vorhandenen Auffangräume sowie des umliegenden Geländes ist gegenüber dem Sachverständigen des LfU bis zum 31.12.2009 nachzuweisen.

10. Gewässersperrstellen

Die Betreiberin hat bis 31.12.2009 im Einvernehmen mit dem LfU, den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern und den für Brand – und Katastrophenschutz zuständigen Stellen die Wirksamkeit, die Anzahl und die Anordnung der vorhandenen Gewässersperrstellen zu prüfen. In die Prüfung ist die Eignung der Schleusen am Abfanggraben, der zwischen km ca. 30,5 und 34,8 parallel zur Produktenleitung verläuft, als Ölwehreinrichtungen einzubeziehen. Gegebenenfalls ist ein Konzept zur Einbindung der Schleusen in den Ölalarm- und Einsatzplan zu erstellen und mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Regierung von Oberbayern und dem LfU, abzustimmen.

Werden Gewässersperrstellen verlegt bzw. neu errichtet, so sind die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu beantragen. Das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Regierung von Oberbayern ist gleichzeitig zu informieren.

11. Gewässerkreuzung mit der Alz

Für die Gewässerkreuzung mit der Alz ist die Beschaffenheit des vorhandenen Untergrundes unter und im Umfeld der Leitungen im Hinblick auf die Erosionsstabilität dieses Bereiches und daraus möglicherweise resultierende Auswirkungen auf die Leitungen näher zu untersuchen. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

12. Begrenzung der Auslaufmengen

Die Betreiberin hat bis zum 31.12.2009 eine Studie zu Möglichkeiten der Reduzierung der Auslaufmengen in den Schieberabschnitten Steinhöring – Feldkirchen und Taufkirchen – Alz-West zu erstellen. Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiete in diesen Schieberabschnitten sind zu berücksichtigen.

Die Untersuchung ist dem LfU und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Weitere Maßgaben zum Schutz der Gewässer auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung bleiben vorbehalten.

III. Erhaltung des Bestandes

1. Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands

Die Fernleitung einschließlich der Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie der zur Überwachung und Schadensvorsorge erforderlichen Einrichtungen ist in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen dieses Bescheides entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

2. Managementsystem zur Dokumentation der Integrität der Leitung

Die Betreiberin muss als Bestandteil der Betriebsführung bis zum Inkrafttreten dieses Bescheides über ein Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrleitungsanlage mit den in § 4 RohrfernleitungsVO genannten Anforderungen verfügen. Entsprechende Unterlagen sind den Sachverständigen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3. Schutz gegen Eingriffe Unbefugter

Die Fernleitung und alle Anlagenteile der Fernleitung müssen, soweit sie nicht im Erdboden eingebettet und damit dem unmittelbaren Zugriff entzogen sind, gegen Eingriffe durch unbefugte Personen gesichert sein (z.B. Umfriedung, Überwachung).

Das an der Innbrücke vorhandene Sicherheitskonzept wird beibehalten. Es beinhaltet eine Videoüberwachung, mechanische Schutzvorrichtungen und eine Umfriedung.

4. Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete

Folgende wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete werden durch die Fernleitungen gequert, liegen im unmittelbaren Nahbereich bzw. im Grundwasserabstrom der Leitungen:

Nr.	Leitung		Rohr-km ca.	Lage	Status	Normalabstand Fasung / Schutzzone zur Trasse [m]
	Rohöl	Produkt				
1	x	x	20,3 - 21,5	Stadl	WSG Querung	1200 / 1050 in WIII
2	x	x	1,7 - 2,0	Ötzmann	WSG Querung	220 / 300 in WIII
3	---	x	36,2 - 37,5	Neufinsing	WSG Querung	670 / 1450 in WIII
4	x	x	58,0 - 61,1	Öd	wasserwirtschaftliches Vorranggebiet Daxenthaler und Holzfelder Forst	unmittelbar an Fernleitungen
5	x	x	52,3 - 54,6	Gendorf	WSG Nahbereich	1180 / 20
6	x	x	30,5 - 31,0	Taufkirchen	WSG soll nach Süden erweitert werden Nahbereich	620 / 80
7	x	x	26,5 - 27,0	Kühnham	WSG Nahbereich	210 / 160
8	---	x	9,0 - 11,0	Ebersberger Forst	WSG Nahbereich + GW-Abstrom	2100 / 15
9	---	x	14,3 - 15,5	Ebersberger Forst	WSG Nahbereich	320 / 60
10	x	x	38,5 - 41,3	Mauerberg	WSG GW-Abstrom	1100 / 550
11	x	x	28,0 - 29,3	Franking	vorgeschlagenes WSG GW-Abstrom	1500 / 650
12	x	x	15,0 - 16,1	Pichl	WSG GW-Abstrom	780 / 360
13	x	x	11,5	Weingarten	WSG GW-Abstrom	1000 / 800

Die Fernleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete Nr. 1 bis 6, 9 und 10 und in hydrogeologisch sensiblen Bereichen der Pipeline-km ca. 51,25 – 30,45 besitzen einen für diese Gebiete ausreichenden erhöhten Sicherheitsbeiwert 2,0.

Aufgrund der geänderten wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten an der Trasse wurden die Sicherheitsbeiwerte von ursprünglich 1,6 auf 2,0 bzw. 1,9 erhöht. Dies betrifft die Wasserschutzgebiete 7,8,11,12 und 13 und die Querung des bedeutenden Aquif-

fers bei Produktenpipeline-km 5,15 bis 15,80.

Eine weitere Einschränkung des Sicherheitsbeiwertes durch festigkeitsmindernde Fehlstellen in den obigen Gebieten ist nicht zulässig.

In den Bereichen der Gewässerkreuzungen und im Nahbereich des Heimstettner Sees Leitungs-km ca. 25,5 – 26,5 und des Speichersees Leitungs-km ca. 30,0 bis 37,0 ist eine Einschränkung des Sicherheitsbeiwertes durch Fehlstellen ebenfalls nicht zulässig.

Die aktuellen Sicherheitsbeiwerte der Rohrleitungen sind den Tabellen A III. 3 zu entnehmen.

5. Trassenmarkierung

Der Verlauf der Fernleitung im Gelände ist zu markieren. Standort und Abstand der Markierungszeichen sind so zu wählen, dass die Leitungstrasse bei ungestörten Sichtverhältnissen in ihrem Verlauf sicher erkannt werden kann. Wird die Leitung im Zuge der Überwachung regelmäßig abgeflogen, müssen die Markierungszeichen aus der Luft gut erkennbar sein.

Die Markierungszeichen müssen mit der Anschrift und der Telefonnummer der OMV gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und deutlich sein. Bestehende Markierungen sind auf ihren Erhaltungszustand zu prüfen.

In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten gem. Ziffer 3.2.2 der TRFL, insbesondere in Wasserschutzgebieten, ist die Trassenmarkierung nach Möglichkeit durch Aufstellen zusätzlicher Markierungszeichen zu verbessern. Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiete sind im Gelände z.B. durch blaue Banderolen auf den Markierungszeichen kenntlich zu machen.

6. Schutzstreifen

Im Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremden Einrichtungen vorhanden sein; er muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Fernleitung ermöglichen. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden (z.B. maschineller Erdaushub, Bohrungen, Überfahren mit Schwerlastfahrzeugen, Lagerung von Materialien), die eine Gefährdung der Leitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können. Maßnahmen Dritter innerhalb des Schutzstreifens sind von der Betreiberin zu überwachen.

Der Schutzstreifen ist von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Leitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Soweit er nicht landwirtschaftlich genutzt wird, ist er nach Maßgabe des Art. 13e BayNatschG auf der Grundlage eines mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde erarbeiteten Trassenpflegekonzeptes durch naturschonende und fachgerechte Schnittmaßnahmen zu pflegen.

7. Abbau oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung

In Bereichen, in denen Rohstoffe (z.B. Kies) oberflächennah und in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung abgebaut werden, hat die Betreiberin den Abbau hinsichtlich des Abstands zur Rohrleitungsanlage und Böschungsneigung zu beobachten. In Abstimmung mit den Sachverständigen sind zusätzliche Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Fernleitung zu treffen, wenn:

- der Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeanschnitts 20 m unterschreitet oder

- bei annähernd 20 m Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeanschnitts eine Abbau-Böschungsneigung von 1:3 oder steiler erreicht wird.

8. Hangrutschgefährdung

Wegen eventueller Hangrutschgefährdungen sind alle Rohrgrabenstrecken, die am Hang verlaufen, hinsichtlich ihrer Standsicherheit geologisch zu dokumentieren und zu bewerten. Bei Bedarf sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

9. Außerordentliche Prüfungen und Nachweise

9.1. Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen

Molchprüfläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse sind so durchzuführen, dass die Beurteilung der Ergebnisse dieser Molche spätestens nach zehn Jahren vorliegt. Um die Integrität der Fernleitung nachzuweisen, sind die Prüfläufe von dem zuständigen Sachverständigen anschließend im Rahmen einer umfassenden Stellungnahme zur Integrität der Rohre und Bögen der Mineralölferrleitung zu bewerten. Dabei wird auch die Gleichwertigkeit der Prüfmolchläufe mit einer Wasserdruckprüfung untersucht. Die Molchläufe sind im Abstand von zehn Jahren zu wiederholen. Abhängig von den Ergebnissen kann diese Frist nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern verändert werden.

Bei Rohrleitungsteilen, die mit Prüfmolchläufen nicht erfasst werden können und deren Prüfung der Integrität mit zu den Prüfmolchläufen analogen Prüfverfahren erfolgt, muss die Beurteilung der Ergebnisse nach zehn Jahren und dann wiederkehrend alle zehn Jahre vorliegen. Erfolgt der Nachweis der Integrität mit einer Wasserdruckprüfung mit ausreichender Belastung, kann die Frist nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern auf zwanzig Jahre verlängert werden.

9.2. Werkstoffuntersuchung

Durch regelmäßige Werkstoffuntersuchungen ist der Nachweis zu erbringen, dass an den Rohren und Rohrleitungsteilen noch keine nennenswerte Alterung eingetreten ist. Diese Werkstoffuntersuchungen sind in Absprache mit den Sachverständigen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, möglichst in fünfjährigen Abständen, durchzuführen.

9.3. Intensivmessung KKS

Vom Betreiber werden abschnittsweise Intensivmessungen des kathodischen Korrosionsschutzes (Potential- und Potential/Spannungstrichtermessungen) durchgeführt, so dass alle fünf Jahre eine Wiederholung des entsprechenden Abschnitts erfolgt. Diese Intensivmessungen sind beizubehalten.

9.4. Minderdeckungen

In den Streckenabschnitten der Mineralölferrleitung, in denen Minderdeckungen vorliegen (< 1,0 m), die noch nicht saniert sind, sind mit den Sachverständigen Sanierungs- bzw. Überwachungsmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen. Die Vollen- dung der Sanierungsmaßnahmen ist dem wasserrechtlichen Sachverständigen anzu- zeigen.

An allen Gewässerkreuzungen und an den Stellen, an denen Abtragungen der Erdoberfläche erwartet werden müssen (z.B. beackerte Hügelkuppen, vertikale Bodenn- rinnen), sind alle fünf Jahre Überdeckungsmessungen durchzuführen. Für die Ge- wässer 1. und 2. Ordnung ist die Überdeckungshöhe grafisch darzustellen. Die Er- gebnisse sind dem Sachverständigen des LfU, die Messungen an den Gewässer- kreuzungen zusätzlich auch den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern, vorzulegen.

Die Überdeckungen an den Gewässerkreuzungen sind außerplanmäßig nach jedem flussbettverändernden Hochwasser \geq HQ30 eigenverantwortlich zu überprüfen. Wegen der generellen Eintiefungstendenz und Veränderungen der Gewässersohle ist die Überdeckung der Alz-Kreuzung bei km 55,91 nach jedem Hochwasserereignis \geq HQ 5 zu messen.

Soweit die Mindestüberdeckung von 1,50 m bei Gewässerkreuzungen in Einzelfällen unterschritten wird, sind mit den Sachverständigen abgestimmte besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Organisatorische oder technische Maßnahmen zum Schutz der Leitung sind auch dort zu treffen, wo wegen eventueller Tiefenlockerungsarbeiten oder wegen Sonderkulturen die Leitungen besonders gefährdet sind und die Mindestüberdeckung von 1,30 m unterschritten wird.

IV. Betrieb

1. Personal und Organisation

1.1. Betriebsbeauftragter

Die Betreiberin hat für die Fernleitungen mit Geltungsbeginn des Genehmigungsbescheides einen Betriebsbeauftragten und einen oder mehrere Stellvertreter schriftlich zu bestellen bzw. die Weitergeltung der bisherigen Bestellung mitzuteilen. Der Betriebsbeauftragte, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, ist verantwortlich für die Sicherheit der Fernleitungen und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen. Er muss mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein, insbesondere auch zur Einstellung des Förderbetriebs.

Der Betriebsbeauftragte oder sein Stellvertreter muss jederzeit leicht erreichbar sein.

Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des Betriebsbeauftragten und seiner Stellvertreter sowie jeder Wechsel der Personen sind der Regierung von Oberbayern, dem GAA und den Sachverständigen mitzuteilen.

1.2. Personal

Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass das für den sicheren Betrieb, die Überwachung sowie für Instandhaltung und Reparaturen erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht und in seine Aufgaben und Befugnisse eingewiesen ist.

Das Personal muss insbesondere über die beim Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, unterwiesen werden. Über die Unterweisungen sind Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens zwei Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Fremdpersonal, das Arbeiten an den Fernleitungen ausführt, ist durch ein Merkblatt über die während der Arbeiten zu beachtenden Pflichten und Aufgaben sowie über die beim Auftreten von außergewöhnlichen Betriebszuständen der Fernleitungen zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten. Die Aushändigung des Merkblattes ist durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten und Arbeiten an sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Fernleitungen dürfen durch Fremdpersonal nur unter Kontrolle von Be-

triebspersonal der Betreiberin ausgeführt werden. Diese Kontrolle hat ständig oder zeitweise zu erfolgen, die Kontrollhäufigkeit liegt im Ermessen der Betreiberin in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeiten. Die Betreiberin hat diese Arbeiten auf ihre ordnungsgemäße Ausführung hin zu überprüfen.

Das aufsichtsführende Personal muss in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen, so dass eine Verständigung mit den Behörden, den Sachverständigen oder Dritten jederzeit möglich ist. Das übrige Personal muss die deutsche Sprache in für die Aufgabenerfüllung ausreichendem Maße beherrschen.

1.3. Bereitschaftsdienst

Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung ist im erforderlichen Umfang ein Bereitschaftsdienst im Sinne von Ziffer. 12.2.3 der TRFL zu unterhalten.

1.4. Betriebsanweisungen

Die organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen störungsfreien und sicheren Betrieb der Fernleitung zu gewährleisten, sind in Betriebsanweisungen zusammenzufassen. Sie sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Dem GAA und den Sachverständigen ist nach jeder wesentlichen Änderung ein aktuelles Exemplar in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebsanweisungen sind dem Betriebspersonal zur Kenntnis zu geben.

Für besondere Betriebsvorgänge (z.B. In- und Außerbetriebnahme, Molchen) sind in Betriebsanweisungen die dafür erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen festzulegen.

Änderungen der Betriebsanweisungen, die die Sicherheit des Leitungsbetriebs berühren, bedürfen des Einvernehmens mit den Sachverständigen.

2. Überwachung des Betriebsablaufs

2.1. Betriebszentrale

Von der Betriebszentrale in Burghausen aus müssen die Leitungen überwacht werden können. Insbesondere muss eine Übersicht über alle wichtigen Betriebsverhältnisse möglich sein.

2.2. Besetzung der Betriebszentrale

Die Betriebszentrale in Burghausen muss ständig mit mindestens zwei fachkundigen mit der Anlage vertrauten Personen (Operatoren) besetzt sein. Sie müssen insbesondere über die bei den verschiedenen Betriebszuständen und Schaltungen auftretenden Drücke, Fördermengen und die sonstigen, für den sicheren Betrieb der Fernleitung erforderlichen Parameter unterrichtet sein. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, den Betrieb der Fernleitung zu überwachen und Störungen zu erkennen, Alarmmeldungen entgegenzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug sofort zu treffen. Weiterhin müssen sie über ihre Pflichten und über notwendige Maßnahmen bei Alarmanzeige, beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder bei sonstigen Schadensereignissen unterwiesen sein.

2.3. Verantwortliche Leitung des Betriebs

Jeweils ein Operator ist mit der verantwortlichen Leitung des Betriebs zu beauftragen und mit den Vollmachten zu versehen, die ihn berechtigen, die zur Beseitigung von Störungen und Schadensfällen notwendigen Maßnahmen selbsttätig und unverzüg-

lich zu ergreifen. Eine mit diesen Vollmachten ausgestattete Person muss ständig anwesend sein.

Die im Ölalarm- und Einsatzplan dokumentierten Sofortmaßnahmen müssen im Schadensfall von den Operatoren durchgeführt werden. Die entsprechenden Befugnisse sind nachzuweisen.

2.4. Anforderungen an das Personal

Die Sachkunde der für die Steuerung der Fernleitungen vorgesehenen Operatoren ist der Regierung von Oberbayern nachzuweisen. Entsprechende Schulungspläne sind vorzulegen. Dabei sind auch Ortskenntnisse der Trasse zu verlangen, um sicherzustellen, dass potentielle Schadensstellen eingegrenzt werden können.

2.5. Stationen Burghausen, Feldkirchen und Steinhöring

Burghausen

Die Übergabe- und Pumpstation Burghausen ist mindestens einmal pro Tag zu kontrollieren. Das Kontrollpersonal muss mit der Anlage vertraut und in seine Aufgaben eingewiesen sein. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren.

Feldkirchen

Die Übergabe- und Pumpstation Feldkirchen muss ständig aus der Betriebszentrale Burghausen überwacht werden. In den Zeiten der TKW-Verladung muss die Übergabe- und Pumpstation Feldkirchen in der Regel mit mindestens einer sachkundigen und betriebserfahrenen Aufsichtsperson der OMV besetzt sein. Die Aufsichtspersonen müssen mit der Anlage vertraut sein und über ihre Aufgaben unterwiesen sein.

In den Zeiten der Besetzung der Übergabe- und Pumpstation Feldkirchen ist das Gelände durch Aufsichtspersonal, in den übrigen Zeiten durch Kontrollpersonal, insgesamt drei mal täglich in regelmäßigen Abständen zu begehen. Das Kontrollpersonal muss mit der Anlage vertraut und über seine Aufgaben unterwiesen sein. Bei den Begehungen ist die komplette Übergabe- und Pumpstation zu kontrollieren und Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich zu melden. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren.

Diese Kontrollhäufigkeit ist beizubehalten, auch wenn die Übergabe- und Pumpstation nicht in Betrieb ist.

Die Bedienungspriorität der Betriebszentrale Burghausen gegenüber der Messwarte Feldkirchen muss grundsätzlich gesichert sein. Die Abgabe der Bedienungspriorität an die Messwarte Feldkirchen darf nur manuell von der Betriebszentrale Burghausen erfolgen. Im Störfall, wenn zwischen Feldkirchen und Burghausen auf keinem Wege mehr eine Fernwirkverbindung besteht, darf das Bedienungspersonal der Betreiberin die Steuergewalt über die Station Feldkirchen übernehmen, nach dem es nach entsprechender Legitimation Zugang zur Station, zum Betriebsgebäude und zum Bedienungsrechner erhalten hat. Die Betriebszentrale in Burghausen kann die Steuergewalt wieder entziehen. Die Innehabung der Steuergewalt wird auf den Bildschirmen in Feldkirchen und Burghausen angezeigt und durch ein akustisches Signal angekündigt.

Die Bilder der neu installierten Überwachungskameras für den Bereich der Fernleitungen müssen in der Betriebszentrale Burghausen gleichzeitig und in ausreichender Größe dargestellt werden. Die Visualisierung der restlichen Kamerabilder muss eine ausreichende Überwachung des OMV-Tanklagers, des EBV-Tanklagers sowie sämtlicher Anlagenteile der Produktenfernleitungen gewährleisten. Die Aufzeichnungen sind

für die Dauer von einer Woche zu speichern.

Ist die Station Feldkirchen nicht besetzt, so muss ein Ausfall oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Kameras im Bereich der Fernleitung automatisch oder manuell durch den Operator in Burghausen unverzüglich zur Abschaltung der Fernleitung führen, wenn gleichzeitig ein Alarm ausgelöst wird, der auf Austritt von Fördermedium hinweist.

Die Signale von Füllstand und Pumpenfunktion im Slop-tank der Pumpstation Feldkirchen sowie die Alarmmeldungen sind an die Betriebszentrale Burghausen zu leiten und zu visualisieren.

Steinhöring

Die Station Steinhöring braucht nicht besetzt zu sein, wenn die Bedienungspriorität der Betriebszentrale Burghausen gegenüber der Messwarte Steinhöring grundsätzlich gesichert ist. Im Störfall, wenn zwischen Steinhöring und Burghausen auf keinem Wege mehr eine Fernwirkverbindung besteht, darf nach Steinhöring entsandtes Personal die Steuergewalt über die Station Steinhöring übernehmen, nachdem es nach entsprechender Legitimation Zugang zur Station, zum Betriebsgebäude und zum Bedienungsrechner erhalten hat. Die Station in Burghausen kann die Steuerungsgewalt wieder entziehen. Die Innehabung der Steuerungsgewalt wird auf den Bildschirmen in Steinhöring und Burghausen angezeigt und durch ein akustisches Signal angekündigt.

Die Bilder aller in der Station Steinhöring installierten Überwachungskameras müssen in der Betriebszentrale Burghausen gleichzeitig dargestellt werden können. Ausfall oder erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen der Kamera im Bereich der Pumpstube müssen automatisch oder manuell durch den Operator in Burghausen unverzüglich zur Abschaltung der Fernleitung führen, wenn gleichzeitig ein Alarm ausgelöst wird, der auf Austritt von Fördermedium hinweist.

Die Signale von Füllstand und Pumpenfunktion im Slop-tank 38D005 der Pumpstation Steinhöring sowie die Alarmmeldungen sind an die Betriebszentrale Burghausen zu leiten und zu visualisieren.

Das Gelände der Pumpstation ist mindestens viermal pro Woche zu begehen. Maximal zwei wöchentliche Begehungen dürfen durch Befliegungen mit dem Hubschrauber ersetzt werden. Diese Kontrollhäufigkeit ist beizubehalten, auch wenn die Pumpstation nicht in Betrieb ist. Bei Störung oder Ausfall der Kamera im Bereich der Pumpstube über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden ist die Station täglich zu begehen. Das Kontrollpersonal muss mit der Anlage vertraut und in seine Aufgaben unterwiesen sein. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren.

2.6. Übergabestation Erding

Die Übergabestation Erding muss während des Förderbetriebs nach Erding ständig mit mindestens einer sachkundigen und betriebserfahrenen Aufsichtsperson besetzt sein. Als Besetzung der Übergabestation gilt auch die Überwachung der Übergabestation durch Personal des FMG-Tanklagers, wenn die Betreiberin des Tanklagers eine entsprechende Vollmacht besitzt und wenn durch eine Betriebsvereinbarung zwischen der OMV und der Betreiberin des Tanklagers der sichere Betrieb der Übergabestation gewährleistet wird. Die Aufsichtspersonen müssen mit der Anlage vertraut und über ihre Aufgaben unterwiesen sein. Die Unterweisungen sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Übergabestation ist mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind im Stationstagebuch zu dokumentieren.

3. Auflagen für den Betrieb der Rohölferrleitung Steinhöring – Burghausen und der Produktenferrleitung Burghausen – Erding

3.1. Betriebsüberdrücke

Die Leitungen sind so zu betreiben, dass im stationären und instationären Betriebszustand sowie bei allen möglichen Betriebsfällen (auch Störungen) keine unzulässigen Betriebsüberdrücke erreicht werden können.

3.2. Auflagen für besondere Anlagenteile und Betriebszustände

3.2.1 Handschieber

Für sämtliche im Förderstrom liegenden Handschieber muss sichergestellt sein, dass sie nur bei Stillstand der Leitungen geschlossen werden können (z.B. durch eine entsprechende Betriebsanweisung und durch Verriegelung mit Kette und Schloss).

3.2.2 Drucksteigerungen durch Temperatureinflüsse

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich keine unzulässigen Drucksteigerungen durch Temperatureinflüsse auf freiliegende Rohrleitungsteile ergeben können.

4. Zusätzliche Auflagen für den Betrieb der Rohölferrleitung

4.1. Kenngrößen für den Betrieb

4.1.1 Mineralölsorten

In der Rohölferrleitung dürfen nur Mineralölsorten mit einer Dichte von 600 bis 880 kg/m³ bei 15 °C und einer kinematischen Viskosität von 0,5 x 10⁻⁶ bis 57,0 x 10⁻⁶ m²/s bei 10 °C befördert werden.

4.1.2 Zulässige Förderrate

In der Ferrleitung darf eine maximale Förderrate von 700 m³/h in keinem stationären und instationären Betriebszustand überschritten werden. Bis zur Erreichung der maximalen Förderrate sind Durchsatzerhöhungen zulässig, wenn diese sicherheitstechnisch begutachtet wurden und die zugehörigen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen sind.

4.1.3 Zulässige Betriebsdrücke

In keinem Betriebszustand (stationär oder instationär) darf an irgendeiner Stelle der Rohölferrleitung die Linie der maximal zulässigen Betriebsüberdrücke in der jeweils aktuellen Fassung des hydraulischen Übersichtsplans zum Gutachten des technischen Sachverständigen überschritten werden.

4.2. Kopplung und Betriebsfunktionen, Abhängigkeiten

Tabelle 1: Ausgangsdruckbegrenzungen und minimale Schieberlaufzeiten für die zulässigen Förderraten der Rohölferrnleitung

Förderrate Q [m³/h]	Pumpen in Be- trieb (Anzahl)	P _{Amax} [bar]	Schließzeiten [s]					
			Steinhöring 38-0001	Inn- West 38- 0080	Inn- Ost 38- 0006	Taufkirchen 38-0070	ALZ- West 38- 0060	Burghausen 38-0105
700	4	72,5	Handarmatur	30	30	30	18	5
	3	44,1						
550	4	57,8	Handarmatur	18	18	18	18	5
	3	44,1						

- 4.2.1 Bei Betrieb mit der Schieber-Pumpen-Kopplung nach Nr. 4.2.2 ist durch 1002- oder 2003-Schaltung zu bewirken, dass bei Überschreiten eines Überdrucks von 57,8 bar nach dem Regelventil eine Pumpe selbsttätig abgeschaltet wird. Bei Betrieb ohne Schieber-Pumpen-Kopplung (zulässig mit höchstens drei Pumpen) ist durch 1002- oder 2003-Schaltung zu bewirken, dass bei Überschreiten eines Überdrucks von 44,1 bar nah dem Regelventil alle Pumpen selbsttätig abgeschaltet werden.
- 4.2.2 Die motorbetriebenen Schieber in den Stationen Inn-West, Inn-Ost, Taufkirchen und Alz-West sowie der Schieber 38 MOV 105 in Burghausen sind mit den Pumpen in Steinhöring so zu koppeln, dass beim Verlassen der Offen-Stellung eines Schiebers
- bei Betrieb mit 4 Pumpen sofort eine Pumpe selbsttätig abgeschaltet wird und nach einer Verzögerungszeit von 11s die Ausgangsdruckbegrenzung nach dem Regelventil von 57,8 bar (72,5 bar bei 700 m³/h) auf 44,1 bar umgeschaltet wird
 - bei Betrieb mit höchstens 3 Pumpen nach einer Verzögerungszeit von 11 s die Ausgangsdruckbegrenzung nach dem Regelventil von 57,8 bar (72,5 bar bei 700 m³/h) auf 44,1 bar umgeschaltet wird.
- 4.2.3 Alle Pumpen der Station Steinhöring müssen selbsttätig abgeschaltet werden, wenn der Überdruck vor dem Regelventil 70,6 bar überschreitet. Nach sicherheitstechnischer Begutachtung und zugehöriger Prüfung für eine Durchsatzerhöhung kann der zulässige Druck vor dem Regelventil auf 72,5 bar angehoben werden.
- 4.2.4 Beim Umpumpen von einem Tank in einen anderen über die 6“-Transferleitung im Tanklager Steinhöring ist der Druckbegrenzer auf 17,0 bar einzustellen. Beim Ansprechen dieses Begrenzers müssen alle zu diesem Zeitpunkt laufenden Rohölpumpen selbsttätig abgeschaltet werden.
- 4.2.5 Spricht bei der Einlagerung von Rohöl aus der Mineralölferrnleitung TAL-IG an einem der Lagertanks der Alarm „Extra-Hoch“ an, so muss der zu diesem Tank gehörende Einlagerungsschieber selbsttätig schließen.
- 4.2.6 In der Empfangsstation Burghausen sind die motorgetriebenen Tankeingangsschieber der Lagertanks 10T001 und 10T002 untereinander derart zu koppeln, dass sich bei Pumpbetrieb ständig einer der Tankeingangsschieber in völlig geöffnetem Zustand befindet.

4.2.7 In der Empfangsstation Burghausen muss beim Überschreiten eines Druckes von 6,9 bar auf der Niederdruckseite (hinter 38 MOV 105) der Eingangsschieber 38 MOV 105 selbsttätig zugefahren werden.

4.2.8 In der Betriebsanweisung ist vorzuschreiben, dass vor dem Öffnen des Eingangsschiebers 38 MOV 105 bei unter Überdruck stehender Leitung die Leitung zuvor über den 2“-Bypaßschieber unter Beobachtung des auf der Niederdruckseite eingebauten Manometers entspannt werden muss.

5. Zusätzliche Auflagen für den Betrieb der Produktenfernleitung Burghausen – Erding

5.1. Kenngrößen für den Betrieb

5.1.1 Mineralölsorten

In dem Teilstück Burghausen – Feldkirchen dürfen nur Mineralölsorten mit einer Dichte von 730 bis 860 kg/m³ bei 15 °C und einer kinematischen Viskosität von 0,88 x 10⁻⁶ bis 8,83 x 10⁻⁶ m²/s bei 20 °C befördert werden.

In den Teilstücken Feldkirchen – Erding darf nur Flugturbinentreibstoff mit einer Dichte von 775 bis 840 kg/m³ bei 15 °C und einer kinematischen Viskosität von 0,88 x 10⁻⁶ bis 8,83 x 10⁻⁶ m²/s bei 20 °C befördert werden.

5.1.2 Zulässige Förderrate

Die maximale Förderrate darf im Teilstück Burghausen – Feldkirchen 315m³/h und im Teilstück Feldkirchen – Erding 335 m³/h nicht überschreiten. Bis zur Erreichung der maximalen Förderrate sind Durchsatzerhöhungen zulässig, wenn diese sicherheitstechnisch begutachtet wurden und die zugehörigen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen sind.

5.1.3 Zulässige Betriebsüberdrücke

In keinem Betriebszustand (stationär oder instationär) darf an irgendeiner Stelle der Produktenfernleitung Burghausen – Erding die Linie der maximal zulässigen Drücke in den jeweils aktuellen Fassungen der hydraulischen Übersichtspläne überschritten werden.

5.2. Kopplungen und Abhängigkeiten

5.2.1 Für die Produktenfernleitung Burghausen Erding sind sechs Fahrweisen und die angegebenen Kombinationen zulässig:

Fahrweise 1:	Pumpbetrieb mit max. 4 Pumpen von Burghausen und ggf. der Pumpe 42G015 in Steinhöring nach Feldkirchen
Fahrweise 2:	Pumpbetrieb mit max. 4 Pumpen von Burghausen in den Tank 38T073 in Steinhöring und weiter mit Pumpe 42G015 in Steinhöring aus dem Tank 38T073 nach Feldkirchen
Fahrweise 3:	Pumpbetrieb mit max. 4 Pumpen von Burghausen in den Tank 38T073 in Steinhöring
Fahrweise 4:	Pumpbetrieb von Steinhöring mit der Pumpe

42G015 aus dem Tank 38T073 nach Feldkirchen

Fahrweise 5

Pumpbetrieb mit max. 4 Pumpen von Burghausen und ggf. der Pumpe 42G015 in Steinhöring und ggf. der Pumpe 42G013 in Feldkirchen nach Erding

Fahrweise 6

Pumpbetrieb mit der Pumpe 45G103 von Feldkirchen nach Erding

Die Fahrweise 6 kann mit den Fahrweisen 1 bis 4 kombiniert werden.

5.2.2 In der folgenden Tabelle sind für die Fahrweisen 1 bis 6 die einzuhaltenden Schieberstellungen sowie die Pumpen festgelegt, die selbsttätig abgeschaltet werden müssen, wenn ein Schieber die einzuhaltende Position verlässt:

Fahrweise	Schieber geöffnet	Schieber geschlossen	Abzuschaltende Pumpen
1	42MOV060 (Alz) 42MV070 (Tfk) 42MOV080 (Inn-West) 42MV081 (Inn-Ost) 42MOV239 (Sth) 45MOV001 (FK)	42MOV237 (Sth) 42MOV238 (Sth) 45MOV110 (FK)	42G012 (Bgh) 42G055 (Bgh) 42G015 (Sth)
2	42MOV060 (Alz) 42MV070 (Tfk) 42MOV080 (Inn-West) 42MV081 (Inn-Ost) 42MOV237 (Sth) 42MOV238 (Sth) 45MOV001 (FK)	42MOV239 (Sth) 45MOV110 (FK)	42G012 (Bgh) 42G055 (Bgh) 42G015 (Sth)
3	42MOV060 (Alz) 42MV070 (Tfk) 42MOV080 (Inn-West) 42MV081 (Inn-Ost) 42MOV238 (Sth)	42MOV237 (Sth) 42MOV239 (Sth) 45MOV001 (FK) 45MOV110 (FK)	42G012 (Bgh) 42G055 (Bgh)
4	42MOV237 (Sth) 45MOV001 (FK)	42MOV238 (Sth) 42MOV239 (Sth) 45MOV110 (FK)	42G015 (Sth)

Fahrweise	Schieber geöffnet	Schieber geschlossen	Abzuschaltende Pumpen
<p>5 (ohne 45G103)</p>	<p>42MOV060 (Alz) 42MV070 (Tfk) 42MOV080 (Inn-West) 42MV081 (Inn-Ost) 42MOV239 (Sth) 45MOV110 (FK) 45MV112 (FK) 45MV116 (FK) 45MV119 (FK) 45MOV100 (FK) 45MOV010 (LS1) 45MOV020 (LS2) 45MOV200 (ED) 45MOV210 (ED)</p>	<p>42MOV237 (Sth) 42MOV238 (Sth) 45MV001 (FK) 45MV118 (FK) 45MV117 (FK) 45MV113 (FK) 45MV114 (FK)</p>	<p>42G012 (Bgh) 42G055 (Bgh) 42G015 (Sth)</p>
<p>5 (mit 45G103)</p>	<p>42MOV060 (Alz) 42MV070 (Tfk) 42MOV080 (Inn-West) 42 MV081 (Inn-Ost) 42MOV239 (Sth) 45MOV110 (FK) 45MV112 (FK) 45MV116 (FK) 45MV113 (FK) 45MV120 (FK) 45MV114 (FK) 45MOV010 (LS1) 45MOV020 (LS2) 45MOV200 (ED) 45MOV210 (ED)</p>	<p>42MOV237 (Sth) 42MOV238 (Sth) 45MV001 (FK) 45MV118 (FK) 45MV117 (FK) 45MV111 (FK) 45MV100 (FK)</p>	<p>42G012 (Bgh) 42G055 (Bgh) 42G015 (Sth) 45G103 (FK)</p>
<p>6</p>	<p>45MV115 (FK) 45MV111 (FK) 45MV114 (FK) 45MOV010 (LS1) 45MOV020 (LS2) 45MOV200 (ED) 45MOV210 (ED)</p>	<p>45MOV100 (FK) 45MV119 (FK) 45MV113 (FK) 45MV120 (FK)</p>	<p>45G103 (FK)</p>

Die für die Produktenfernleitung geltenden Druckbegrenzungen und die beim Überschreiten abzuschaltenden Pumpen sind für die entsprechenden Fahrweisen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Station	zul. Betriebsüberdruck [bar]	Fahrweise	abzuschaltende Pumpen
Burghausen	vor RV 92,6	1, 2, 3, 5	3. u. 4. Pumpe BGH
	nach RV 90,6	1, 2, 3, 5	3. u. 4. Pumpe BGH
Steinhöring	vor RV 72,5	1, 2, 4, 5	42 G 015 in STH
	nach RV 58,0	1, 2, 4, 5	42 G 015 in STH
Feldkirchen	nach RV 60,0	5	45 G 103 in FKN
	nach RV 85,0	6	45 G 103 in FKN
Erding	Eingang $p_{E=}$ 20,0 bar*	6	45 G 103 in FKN

* nur wenn in FKN $p_{Amax} > 60,0$ bar

RV = Regelventil

5.2.3 Am Ausgang der Pumpstation Steinhöring ist sicherzustellen, dass bei Überschreiten eines Überdrucks von 72,5 bar vor dem Regelventil und durch 1002- oder 2003-Schaltung bei Überschreiten eines Überdrucks von 58,0 bar nach dem Regelventil die Pumpe 42G015 selbsttätig abgeschaltet wird.

5.2.4 Überschreitet bei den Fahrweisen 1, 2 und 4 der Betriebsüberdruck am Eingang der Empfangsstation Feldkirchen 6,4 bar, so muss der Eingangsschieber 45MOV001 sofort selbsttätig geschlossen werden.

Wenn bei der Fahrweise 5 die Tankweg-Freimeldung vom FMG-Tanklager nicht mehr ansteht, müssen die Pumpen in Burghausen, in Steinhöring und in Feldkirchen selbsttätig abschalten. Bei Fahrweise 6 muss in diesem Fall nur die Pumpe 45G103 in Feldkirchen selbsttätig ausfallen.

Überschreitet der Druck an der in 1002- oder 2003-Schaltung zu erstellenden Messstelle am Ausgang der Übergabestation Erding einen Wert von 11,0 bar, muss das Regelventil der Station innerhalb von maximal 10s schließen.

Zur Vermeidung von Druckspitzen muss das Sicherheitsventil 45 PRV 201 in der Station Erding bei 12,0 bar zum Slop-tank öffnen. Durch einen Not-Aus Schalter in der Betriebszentrale des FMG-Tanklagers ist zu gewährleisten, dass die gesamte Produktenfernleitung außer Betrieb gesetzt werden kann.

5.2.5 Beim Abschalten der Produktenfernleitung Burghausen – Erding (Fahrweisen 1,2,3 und 5) über Not-Aus oder beim Abstellen der Hauptpumpen in Burghausen muss sichergestellt sein, dass auch die Boosterpumpen unverzüglich abgeschaltet werden.

Bei Fahrweise 6 gilt dies analog für die Pumpen in Feldkirchen.

5.2.6 In den Tanklagern der OMV und des EBV in Feldkirchen sind die Tank-Einlagerungsarmaturen und die Armaturen zur Zuordnung von Tanks zu Einlagerungsprogrammen gruppenweise so zu koppeln, dass bei Pumpbetrieb immer ein exakt definierter Pfad aus geöffneten Armaturen zu einem vorgewählten Tank frei ist.

Der Eingangsschieber 45MOV001 in das Tanklager Feldkirchen ist mit dem Eingangsschieber 45MOV110 zum Teilstück Feldkirchen - Erding elektrisch so zu verriegeln, dass immer nur ein Förderweg möglich ist.

5.2.7 Spricht bei der Einlagerung in das Tanklager Feldkirchen an einem der Lagertanks der Alarm „Extra Hoch“ an, so muss der Eingangsschieber der Empfangsstation selbsttätig schließen.

6. Außerbetriebnahme der Fernleitung bei Gefahr oder Schadensfällen, Wiederaufnahme des Betriebs

6.1. Sofortige Außerbetriebnahme

Der Förderbetrieb der jeweils betroffenen Fernleitung (Rohölfornleitung oder Produktfernleitung Burghausen – Erding) ist unverzüglich einzustellen und es sind eventuell erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z.B. Entspannen eines gefährdeten oder schadhaften Leitungsabschnitts, Schließen der Streckenschieber, Entleeren des betroffenen Abschnitts, Auslösen des Ölarms) zu treffen, wenn

6.1.1 Gefahr im Verzug ist, insbesondere wenn Verluste von Rohöl- oder Rohölprodukten aus der Fernleitung festgestellt werden;

6.1.2 der begründete Verdacht besteht, dass die Fernleitung undicht ist;

6.1.3 die Betriebssicherheit der Fernleitung beeinträchtigt wird. Die Betriebssicherheit der Fernleitung ist dann beeinträchtigt, wenn durch Ausfall, Störung oder Nicht-Verfügbarkeit

a) des Automatisierungs-Systems, der Sicherheits-Fernwirkanlage oder der Fernmeldeeinrichtungen oder von Teilen dieser Anlagen der Leitungsbetrieb nicht mehr ausreichend überwacht und gesteuert werden kann

b) folgende Meldungen und Alarmer in der Betriebszentrale nicht mehr angezeigt oder registriert werden

- Förderrate (in m³/h)

- Alarm bei $\frac{3}{4}$ -Füllung eines Slop tanks in den Pumpstationen Burghausen oder Steinhöring oder im Tanklager Feldkirchen oder in der Übergabestation Erding

- Alarm bei Überschreiten der Grenzwerte des Mengenvergleichsverfahrens

- Alarm bei Überschreiten der Grenzwerte des Druckfallverfahrens

- Alarm bei Austritt von Rohöl oder Rohölprodukten an einer Streckenschieberstation oder den Stationen Steinhöring oder Erding

- Alarm bei Überschreiten der zulässigen Betriebsüberdrücke in den in Betrieb befindlichen Pumpstationen Burghausen, Feldkirchen oder Steinhöring

c) der Kopplungen oder aus anderen Gründen die zulässigen Höchstdrücke nicht eingehalten werden können oder das Auftreten unzulässiger Drucksteigerungen nicht ausgeschlossen werden kann

d) der übergeordneten Fernwirkeinrichtungen (Automatisierungs-System oder Sicherheits-Fernwirkanlage) oder der pumpenspezifischen Steuereinrichtungen das selbsttätige Abschalten der Hauptpumpen in den Stationen Burghausen, Steinhöring oder Feldkirchen bei Auslösen der Sicherheitsschaltung nicht mehr gewährleistet ist

e) der übergeordneten Fernwirkeinrichtungen (Automatisierungs-System oder Sicherheits-Fernwirkanlage) oder der pumpenspezifischen Steuereinrichtungen die

Hauptpumpen in den Stationen Burghausen, Steinhöring und Feldkirchen über den Befehl „NOT-AUS“ nicht mehr abgeschaltet werden können

- f) der Stromversorgung wesentliche Anlagen oder Einrichtungen nicht betriebsbereit sind, es sei denn, dass die Betriebsbereitschaft durch den Einsatz eines Notstromaggregats aufrechterhalten wird und die Anlage oder die Einrichtung ständig besetzt ist oder beobachtet wird
- g) mehrere Streckenschieber gleichzeitig nicht betriebsbereit sind oder ein Schieber länger als 12 Stunden nicht betriebsbereit ist.
- h) der Kamera die Sicht im Bereich der Stationen Steinhöring und Feldkirchen nicht gewährleistet ist und gleichzeitig ein Alarm ausgelöst wird, der auf Austritt des Fördermediums hinweist.

6.1.4 in den parallel geführten Gasleitungen Betriebszustände auftreten oder andere Ereignisse auftreten, die nachteilige Auswirkungen auf die Fernleitung befürchten lassen.

6.1.5 die Alarmeinrichtungen ansprechen und die Ursache hierfür nicht eindeutig als eine für die Sicherheit der Fernleitung unerhebliche Störung des Betriebs erkannt werden kann.

6.2. Abschaltung der Pumpstationen

6.2.1 Manuelle Abschaltung

Die Hauptpumpen in der Pumpstation Burghausen müssen abgeschaltet werden, wenn der dortige Slop tank (38D007) zu 75 % seines Volumens gefüllt ist.

6.2.2 Selbsttätige Abschaltung

Die Hauptpumpen in der Station Steinhöring fallen aus, wenn der dortige Slop tank (38D005) zu 75 % gefüllt ist. Zusätzlich wird die Station gesperrt, die Armatur 42MOV239 schließt und löst das Sicherheitssystem aus, alle offenen Motorarmaturen schließen, ebenso die Armaturen der betriebenen Ein- und Auslagerungstanks.

Erreichen die Slop tanks (42D009 bzw. 45D210) in den Stationen Feldkirchen und Erding einen Füllungsgrad von 75 %, wird für die Produktenleitung entsprechend der angewählten Fahrweise NOT-AUS ausgelöst. Die Pumpen in Burghausen, Steinhöring und Feldkirchen fallen aus, die Streckenschieber schließen. In der Station Erding müssen zusätzlich die Stations-Eingangsarmatur und die Übergabe-Armatur zum Tanklager der FMG geschlossen werden.

6.3. Außerbetriebnahme bei Wegfall des Versicherungsschutzes

Die Fernleitung ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn der Versicherungsschutz nach Nr. VIII.2 dieses Abschnitts nicht mehr gegeben ist.

6.4. Anzeige der Außerbetriebnahme, Wiederaufnahme des Betriebs

6.4.1 Unbeschadet der Meldepflichten nach dem Ölalarm – und Einsatzplan ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die Fernleitung in einem der Fälle nach 6.1.1., 6.1.2 oder 6.3 dieses Abschnitts außer Betrieb genommen wurde. Eine Außerbetriebnahme nach Nr. 6.1.1. oder 6.1.2 ist auch der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, dem Sachverständigen nach Wasserrecht und dem technischen Sachverständigen anzuzeigen.

6.4.2 Ist die Leitung nach 6.1.1 außer Betrieb genommen worden, so darf sie nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde wieder in Betrieb genommen werden.

6.4.3 Muss die Fernleitung aufgrund eines Ausfalles, einer Störung oder einer sonstigen Nicht-Verfügbarkeit von den in Nr. 6.1.3 dieses Abschnitts genannten Anlageteilen oder Einrichtungen außer Betrieb genommen werden, können auf Betreiben der OMV der Sachverständige nach Wasserrecht und der technische Sachverständige prüfen und festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein vorübergehender Weiterbetrieb der Fernleitung bis zur Behebung des Mangels möglich ist. Die Aufnahme des vorübergehenden Weiterbetriebs ist nur zulässig, wenn die Sachverständigen zuvor die erforderlichen Maßnahmen schriftlich festgelegt und bestätigt haben, dass die Sicherheit der Leitung durch den vorübergehenden Weiterbetrieb nicht gefährdet werden kann. Der vorübergehende Weiterbetrieb muss von den Sachverständigen überwacht werden.

Ein über 72 Stunden hinausgehender Weiterbetrieb der Fernleitung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

7. Dokumentation, Registrierung von Daten

7.1. Betriebstagebücher

In die in der Betriebszentrale zu führenden Betriebsaufzeichnungen sind alle wesentlichen Betriebsvorgänge und – daten, insbesondere über das Anfahren und Abstellen der Leitung, über Betriebsstörungen und Ausfall der Nachrichtenwege sowie über Angaben über deren Ursachen und die Behebung dieser Mängel, über Batchwechsel, Tankstände, Maßnahmen der Eigenüberwachung, Sachverständigenprüfungen u.ä. einzutragen.

Die Betriebstagebücher sind drei Jahre aufzubewahren.

7.2. Registrieren von Daten und Meldungen

7.2.1 Die Erfassung und Registrierung der für den sicheren Betrieb der Fernleitungen notwendigen Daten sind in dem in den Sicherheitsberichten beschriebenen Umfang aufrechtzuerhalten. Änderungen dürfen nur nach Abstimmung mit den Sachverständigen erfolgen.

7.2.2 In der neuen Fernwirkanlage werden die für die Behörden zu registrierenden Daten markiert. Für folgende Messdaten und Alarmer sind Beginn und Ende durch Angabe von Tag und Uhrzeit selbsttätig aufzuzeichnen, für Grenzwertüberschreitungen zusätzlich das registrierte Maximum:

a) Grenzwertüberschreitungen an den Druckmessstellen der Rohölfarnleitung (Maximaldruckerfassung):

s. Tabelle in Ziffer IV 4.2

b) Grenzwertüberschreitungen an den Druckmessstellen der Produktenfernleitung Burghausen – Erding (Maximaldruckerfassung):

s. Tabelle in Ziffer IV 5.2.2

c) Alarmer

- Alarm bei $\frac{3}{4}$ Füllung eines Sloptanks in den Stationen Burghausen, Steinhöring, Feldkirchen oder Erding

- Alarm bei Ölaustritt in einer Streckenschieberstation oder den Stationen

Steinhöring oder Erding

- Alarm bei Betätigung des „NOT-AUS“-Schalters in den Stationen Burghausen, Steinhöring, Feldkirchen oder Erding
- Alarm bei Spannungsausfall in einer der Stationen Burghausen, Steinhöring, Feldkirchen oder Erding oder einer Streckenschieberstation
- Alarm bei Ausfall der Fernwirkanlage,
- Alarm bei Überschreiten der Grenzwerte des Mengenvergleichs
- Alarm bei Überschreiten der Grenzwerte des Druckfallverfahrens;

soweit die technischen Einrichtungen zur Registrierung der Alarme bei $\frac{3}{4}$ Füllung eines Slop tanks und bei Betätigung des „NOT-AUS“-Schalters noch nicht vorhanden sind, müssen sie spätestens bei der Erweiterung der Fernwirkanlage für den Betrieb der Produktenfernleitung Feldkirchen – Erding installiert werden;

die Erfassung muss den Zeitpunkt und die Art der Behebung erkennen lassen.

- d) Lastwechsel beim Betrieb der Fernleitungen; anstelle der Angabe von Tag und Uhrzeit können die Aufzeichnungen für bestimmte Zeiträume, z.B. wöchentlich oder monatlich, erfolgen.

Im Rahmen von Prüftätigkeiten anfallende Messdaten und Alarme brauchen nicht auf dem Behördenprotokoll aufgezeichnet zu werden, wenn sie registriert und besonders gekennzeichnet werden.

7.2.3 Auf Anfrage des Sachverständigen nach Wasserrecht sind die nach 7.2.2. zu registrierenden Daten auf einem geeigneten Datenträger zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

V. Eigenüberwachung, Prüfungen durch Sachverständige

1. Allgemeines

- 1.1. Die Fernleitungen sind von der OMV regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen und durch Sachverständige wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Eigenüberwachung und die wiederkehrenden Prüfungen sind nach dem Überwachungsschema und den ergänzenden Maßgaben dieses Bescheides durchzuführen. Änderungen des Überwachungsschemas sind als Änderungen des Betriebs zu behandeln. Soweit Nebenbestimmungen dieses Bescheides berührt werden, ist die Änderung immer genehmigungspflichtig.

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen und Schritte in die Wege zu leiten, die eine mögliche Schädigung der Umwelt verhindern oder zumindest reduzieren.

Für die Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen gilt § 5 der Rohrfernleitungsverordnung sowie das jeweils gültige Überwachungsschema.

- 1.2. Die Betreiberin hat über die von ihr durchzuführenden Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:

- den Zeitpunkt der Durchführung
- das Ergebnis der Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahme, insbesondere festgestellte Mängel (z. B. sich dem Schutzstreifen nähernde Bauarbeiten, fehlerhafte Messwerterfassung und -übertragung) und eingeleitete Maßnahmen zu deren Behebung (z. B. Meldung an den Betriebsbeauftragten)

- Namen und Unterschrift des Kontrolleurs, bei mehreren Beteiligten Namen und Unterschrift des für die Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen unmittelbar Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Vertreter des GAA und den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Der technische Sachverständige erteilt über alle von ihm durchgeführten Prüfungen eine Bescheinigung. Er ist zu beauftragen, je eine Mehrfertigung der Regierung von Oberbayern, dem GAA und dem LfU zu übermitteln.

2. Überwachungsschema

Die geforderten Kontrollen, Eigenüberwachungsmaßnahmen und wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Fristen sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen in einem Überwachungsschema zusammenzufassen, das auch die diskontinuierlichen Messverfahren zur Überwachung der Rohrleitungsanlage erfasst.

Das Überwachungsschema ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Ergänzende Bestimmungen, die sich z.B. aus Änderungsbescheiden ergeben, sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen in das Überwachungsschema zu übernehmen; soweit dabei Nebenbestimmungen dieses Bescheids berührt werden, ist vorher die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen.

Eine Ausfertigung des geänderten Überwachungsschemas ist den Sachverständigen zuzuleiten.

3. Regelmäßige Kontrollen der Stationen und der Trasse

3.1. Kontrolle der Stationen

Die Stationen Burghausen, Steinhöring, Feldkirchen und Erding sind entsprechend Punkt IV.2.5 zu begehen bzw. zu kontrollieren. Die Schieberstationen und die Inn-Brücke sind alle zwei Wochen durch Begehung zu kontrollieren.

3.2. Kontrolle der Trasse

- 3.2.1 Die OMV hat sicherzustellen, dass die Leitungstrasse durch unterwiesene Streckenwärter in wöchentlichen Abständen begangen oder befahren wird. Ein unmittelbares Begehen oder Befahren einzelner Abschnitte ist dort nicht erforderlich, wo die Trasse gut einsehbar und überschaubar ist, so dass Unregelmäßigkeiten erkennbar sind. Die Begehungen und Befahrungen sind in Zeiten von Bauaktivitäten entlang der Trasse zu erhöhen.

- 3.2.2 Das Begehen und Befahren der Trasse kann durch Befliegen mit einem Hubschrauber, der mit einer sachkundigen Begleitperson zu besetzen ist, ersetzt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch vom Hubschrauber aus die für die Beurteilung der Sicherheit der Anlage notwendige Überwachung durchgeführt werden kann.

- 3.2.3 Die einzelnen Kontrollen (Begehen, Befahren oder Befliegen) sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

- 3.2.4 Wird das Begehen oder Befahren der Trasse in der Regel durch Befliegen ersetzt, so ist sie mindestens vierteljährlich einmal zu begehen oder zu befahren. Das vierteljährliche Begehen oder Befahren kann durch eine Intensivbefliegung (Tiefflug mit notwendigen Außenlandungen und Kontrollen von Stationen, Kreuzungen mit Straßen, Bahnlinien und Gewässern usw.) mit einem Hubschrauber ersetzt werden, der mit ei-

ner fachkundigen Begleitperson zu besetzen ist.

3.2.5 Die Trassenkontrollen sind zum Schutz von Vögeln gemäß folgenden Bestimmungen durchzuführen:

- a) Im Landkreis Altötting im Bereich des in der Artenschutzkartierung „Vögel“ (7842-147) kartierten Lebensraums für den Habicht dürfen Kontrollbefliegungen nur außerhalb der Brutzeit vom 01.04. bis 15.05. stattfinden. Für unverzichtbare Kontrollbefliegungen während dieser Zeit ist eine Mindestflughöhe von 100 m einzuhalten.
- b) Im Landkreis Mühldorf im Umkreis des Horstes eines Weißstorches im Bereich von Schleifmühle dürfen Kontrollbefliegungen nur außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.04. bis 31.07. stattfinden. Für unverzichtbare Kontrollbefliegungen während dieser Zeit ist eine Mindestflughöhe von 200 m einzuhalten.
- c) Kontrollbefliegungen im Bereich des FFH-Gebietes 7837-371 „Ebersberger und Groß - Haager Forst“ dürfen nur außerhalb der Brutzeit des Habichts vom 01.04. bis 15.05. durchgeführt werden. Unverzichtbare Kontrollbefliegungen während dieser Zeit müssen eine Mindestflughöhe von 100 m einhalten.
- d) Im Landkreis München im Bereich des Abfanggrabens dürfen unverzichtbare Kontrollflüge ganzjährig nur mit einer Mindestflughöhe von 200 m durchgeführt werden.

3.2.6 Zum Schutz von Amphibien darf während ihrer Wanderung vom Winterquartier zu den Laichgewässern keine Befahrung der Trasse durchgeführt werden.

3.2.7 Die Trasse ist in Abschnitten, in denen sich Arbeiten Dritter oder andere Vorkommnisse (z.B. besonders starkes Hochwasser, Erdbeben) auf die Sicherheit der Fernleitung auswirken können, über die in den Nr. V 3.2.1 bis V 3.2.4 vorgeschriebenen Kontrollen hinaus, in kürzeren Zeitabständen – falls erforderlich täglich oder ständig- zu überwachen.

3.2.8 Die Trassenkontrollen sind entsprechend Nr. V. 1.2 zu dokumentieren.

4. Kontrolle der Innbrücke

Die Spionmessstellen an den Vergussmuffen 5 und 6 sind jährlich ein Mal auf Kriecherscheinungen zu überprüfen. Der technische Sachverständige bewertet das Ergebnis. Abhängig davon werden bei offensichtlichen Änderungen die Prüffristen angepasst.

5. Überwachung der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen

5.1. Die einwandfreie Funktion aller fernbedienbaren Schieber ist einmal monatlich vom Kontrollzentrum aus zu überprüfen. Wird die Fernleitung länger als einen Monat außer Betrieb gesetzt, sind die Überprüfungen nach Satz 1 bei Wiederinbetriebnahme durchzuführen.

5.2. Vor und während des Anfahrens der Fernleitungen ist die einwandfreie Funktion der Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen sowie der Fernwirkanlage zu kontrollieren.

5.3. Kontrollgeräte und Armaturen sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu warten.

6. Feststellung von Rohöl- oder Rohölproduktverlusten

6.1. Fortlaufend arbeitende Leckerkennungsverfahren

- 6.1.1 Zur Feststellung von Rohöl- oder Rohölproduktverlusten sind das Mengenvergleichsverfahren, dessen Genauigkeit maximal 1% der höchstzulässigen oder maximal möglichen Fördermenge betragen muss, und das Druckfallverfahren mit einer Ansprechtoleranz von höchstens +/- 1 bar bei stationären Betriebszuständen anzuwenden. Zumindest eines der beiden Verfahren muss auch bei instationären Betriebszuständen funktionstüchtig sein. Die Grenzwerte sind nach ausreichender Betriebserfahrung in Absprache mit den Sachverständigen festzulegen. Dabei ist eine die Aussagefähigkeit der Systeme in Frage stellende Häufung von Fehlalarmen zu vermeiden. Die Systeme dürfen keine automatische Anpassungsfunktion beinhalten oder Algorithmen zum Erkennen unechter Alarme, mittels derer echte Alarme fehlinterpretiert werden können.
- 6.1.2 Bei der Betriebsart 2 ist das Mengenvergleichsverfahren für die beiden Teilstücke Burghausen – Steinhöring und Steinhöring – Feldkirchen anzuwenden.
- 6.1.3 Das Leckortungssystem muss im stationären Betrieb mit einer Genauigkeit von +/- 200 m arbeiten. Es wird für den stationären und instationären Betrieb durch ein mit den Sachverständigen abgesprochenes Prüfprogramm laufend optimiert.
- 6.2. Verfahren zur Erkennung schleichender Undichtheiten
- 6.2.1 Zur Feststellung von Undichtheiten unterhalb der Messgenauigkeit der fortlaufend arbeitenden Leckerkennungsverfahren sind die Fernleitungen halbjährlich nach dem Differenzdruckverfahren (DD-Verfahren) zu überprüfen.
- 6.2.2 Das DD-Verfahren ist mit einer Genauigkeit (fiktive Leckrate) von 10 l/h für die Rohölfernleitung und 3 l/h für die Produktenfernleitung Burghausen – Erding durchzuführen. Die dafür erforderlichen Betriebspausen, insbesondere soweit sie zum Temperaturausgleich des Förderguts erforderlich sind, sind so zu bemessen, dass eine ausreichende Messgenauigkeit erreicht wird.
- 6.2.3 Werden in der Rohölfernleitung Mitteldestillate befördert, so ist beim erstmaligen Verpumpen eine Dichtheitsprüfung (DD-Verfahren) mit diesem Fördergut durchzuführen. Dabei muss eine Messgenauigkeit von 5 l/h erreicht werden. Weitere Dichtheitsprüfungen sind nach Möglichkeit mit dem gleichen Fördergut und derselben Messgenauigkeit durchzuführen.
- 6.2.4 Durchführung der Dichtheitsprüfungen nach dem Differenzdruckverfahren
- 6.2.4.1 Zur Durchführung des DD-Verfahrens muss die Rohölfernleitung mit 4 Pumpen in Steinhöring gegen den geschlossenen Eingangsschieber 38 MOV 105 in Burghausen bis zur Ausgangsdruckbegrenzung von 57,8 bar nach dem Regelventil in Steinhöring aufgedrückt werden. Dazu muss das Sicherheitssystem durch die „DD-Überbrückung“ ausgeschaltet werden. Durch Öffnen des Schiebers 38 MOV 105 muss diese Entsperrung selbsttätig zurückgesetzt werden.
- 6.2.4.2 Zur Durchführung des DD-Verfahrens muss die Produktenleitung im Abschnitt Burghausen – Feldkirchen bei geschlossener Armatur 45MOV001 in Feldkirchen mit drei Pumpen in Burghausen bis zur selbsttätigen Abschaltung bei der Ausgangsdruckbegrenzung von 91,5 bar nach dem Regelventil in Burghausen aufgedrückt werden. Dazu muss das Sicherheitssystem durch die „DD-Überbrückung“ ausgeschaltet werden. Durch Öffnen des Schiebers 45 MOV 001 muss diese Entsperrung selbsttätig zurückgesetzt werden.
- 6.2.4.3 Zur Durchführung des DD-Verfahrens im Leitungsabschnitt Feldkirchen – Erding muss dieser Teil der Produktenleitung mit der Rückdrucktankpumpe in Erding bei geschlossenen Schiebern 45 MV 119 und 45 MV 114 in Feldkirchen auf einen Druck von maximal 87,5 bar am Eingang der Station Erding gebracht werden.

- 6.2.4.4 Die maximal erreichbaren Prüfdrücke sind bei der Ermittlung der verbleibenden Sicherheitsbeiwerte nach Auswertung der durchgeführten Molchläufe zu berücksichtigen.
- 6.2.4.5 Alternativ kann die gesamte Leitung von Burghausen oder Erding aus aufgedrückt werden. Die vorgenannten Grenzwerte sind dabei ebenso einzuhalten.
- 6.2.5 Weitere Einzelheiten zum Aufdrücken der einzelnen Prüfabschnitte sind mit dem technischen Sachverständigen abzustimmen.
- 6.2.6 Mit der Überwachung und Auswertung der Dichtheitsprüfungen ist der technische Sachverständige zu beauftragen. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfungen ist dem wasserrechtlichen Sachverständigen rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.2.7 Dichtheitsprüfung mit Leckerkennungsmolchen
- 6.2.7.1 Die Dichtheitsprüfungen nach dem DD-Verfahren können auf eine pro Jahr reduziert werden, wenn in den acht Monaten vor dem nächsten DD-Test monatlich die Dichtheit der Fernleitungen mittels Leckerkennungsmolch nachgewiesen wird.
- 6.2.7.2 Die Aufzeichnungen der Leckerkennungsmolche sind unverzüglich nach deren Ankunft aus der Schleuse zu entnehmen und auszuwerten. Die Auswertungsprotokolle sind den Sachverständigen innerhalb von zwei Kalenderwochen zur Beurteilung vorzulegen. Auf Anforderung sind den Sachverständigen die Originalaufzeichnungen zu übergeben.
- 6.2.7.3 Die Leckerkennungsmolche sollen dieselbe Auflösung besitzen wie das DD-Verfahren. Einzelheiten sind mit den Sachverständigen abzustimmen.
- 6.2.7.4 Molchläufe, deren Auswertbarkeit außerhalb der von den Sachverständigen als tolerierbar erklärten Grenzen liegt, sind zu wiederholen.
- 6.2.7.5 Es dürfen nur nach der Richtlinie zur Qualifizierung von Messmolchen (VdTÜV-Merkblatt 1069 Rohrleitungen vom 05.2002) oder vom technischen Sachverständigen vor Einführung dieser Richtlinie eignungsgeprüfte Leckerkennungsmolche eingesetzt werden.

6.2.8 Dichtheitsprüfung zur Leckortung

Die Verfahren nach Nr. 6.2.1 und 6.2.7 sind ebenfalls durchzuführen, wenn Mineralölverluste aus den Fernleitungen festgestellt werden oder der begründete Verdacht einer Undichtheit besteht und die schnelle Leckortung keine verwertbaren Ergebnisse liefert.

6.2.9 Überwachung von Stations- und Slopleitungen

Alle unterirdischen Rohrleitungen, die nicht dem DD-Verfahren unterzogen werden, aber Öl bzw. Öl/Wassergemisch führen können, sind regelmäßig durch die Betreiberin und im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen durch den technischen Sachverständigen einer Prüfung auf Dichtheit zu unterziehen. Bei Druckproben muss der Prüfdruck mindestens 5 bar über dem maximalen Betriebsdruck liegen.

Alle oberirdisch verlegten Stations- und Slopleitungen sind regelmäßig durch die Betreiberin und im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen durch den technischen Sachverständigen einer Sichtprüfung zu unterziehen. Schadhafte Rohrabschnitte sind durch den technischen Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen oder

auszutauschen.

6.3. Ruhedrucküberwachung

Der Druck in den Leitungsabschnitten, in denen der Förderbetrieb ruht, ist zu überwachen. Die Einzelheiten sind mit den Sachverständigen abzustimmen.

VI. Vorübergehende Außerbetriebnahme

1. Außerbetriebnahme und Überwachung

- 1.1 Der kathodische Korrosionsschutz ist auch nach Außerbetriebnahme der Fernleitung unverändert aufrechtzuerhalten.
- 1.2 Wird die Fernleitung außer Betrieb genommen, ist sie einer Ruhedrucküberwachung zu unterziehen (vg. Auch Nr. V. 4.3).
- 1.3 Eine länger als einen Monat andauernde Außerbetriebnahme der mit Mineralöl gefüllten Fernleitung ist der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.
- 1.4 Eine Entleerung der Fernleitung oder von Teilen der Anlage ist der Regierung von Oberbayern, dem GAA und den Sachverständigen vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.5 Die erforderlichen Maßnahmen zur Entleerung, Sicherung und Überwachung der Anlage oder von Anlagenteilen sind mit dem GAA und den Sachverständigen abzustimmen.
- 1.6 In hochwassergefährdeten Gebieten und in Gebieten mit hohem Grundwasserstand sind erforderlichenfalls Maßnahmen gegen Aufschwimmen der entleerten Rohrleitung zu treffen.

2. Wiederinbetriebnahme

- 2.1 Die Wiederinbetriebnahme der Fernleitung oder von Anlagenteilen ist der Regierung von Oberbayern sowie den Sachverständigen rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 2.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Befüllung und Inbetriebnahme der Fernleitung oder von Anlagenteilen sind mit dem GAA und den Sachverständigen abzustimmen.

3. Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige

- 3.1 Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen während der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Fernleitung oder von Anlagenteilen ist mit den Sachverständigen abzustimmen.
- 3.2 Können vorgeschriebene wiederkehrende Prüfungen an der außer Betrieb genommenen Anlage oder von Teilen der Anlage nicht durchgeführt werden, wie z.B. mit Fördermedium durchzuführende Dichtheitsprüfungen, so sind diese Prüfungen vor oder unverzüglich nach Wiederinbetriebnahme durchführen zu lassen.

4. Trassen- und Stationskontrollen

Sind die Fernleitung oder Anlagenteile mit Verdrängungsmedium, das weder wassergefährdend noch brennbar ist, gefüllt, können die Fristen der Kontrollen nach IV.2 im Einvernehmen mit den Sachverständigen verlängert werden.

VII. Endgültige Stilllegung

Beabsichtigt die Betreiberin, die Fernleitung oder Teile davon endgültig stillzulegen, ist dies der Regierung von Oberbayern unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Reinigung, Entfernung, Verfüllung bzw. Erhaltung darzulegen und von den Sachverständigen auf Zulässigkeit begutachten zu lassen. Durch diese Maßnahmen hat die Betreiberin sicherzustellen, dass während der Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen und nach der endgültigen Stilllegung eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

VIII. Schadensvorsorge

1. Ölschadensabwehr, Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen

1.1 Notabschalteprogramm

Die notwendigen Maßnahmen zur Abschaltung der Fernleitung bei Betriebsstörungen und Schadensfällen sind in einem Notabschalteprogramm zusammenzufassen und weiter zu entwickeln. Das optimierte Notabschalteprogramm muss gezielte Abschaltungen zur schnellstmöglichen Entspannung einschließlich notwendiger Entleerungen beinhalten mit dem Ziel, die Auslaufmengen zu minimieren. U. a. ist zu prüfen, ob und unter welchen Randbedingungen ein gezieltes Leerpumpen einer schadhaften Leitung möglich ist. Die vorgesehenen Maßnahmen und Änderungen sind mit den Sachverständigen abzustimmen.

1.2 Innerbetrieblicher Alarmplan der Betreiberin

1.2.1 Die Betreiberin hat einen innerbetrieblichen Alarmplan zu erstellen. Darin sind die wesentlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbeseitigung festzulegen; dabei müssen vor allem akute Gefahren sowie Folgen von Gewässer- und Bodenverunreinigungen, Bränden und Explosionen berücksichtigt werden.

In den Ölalarm- und Einsatzplan ist aufzunehmen, dass die zuständigen Wasserwirtschaftsämter und die Grundwassernutzer unverzüglich zu benachrichtigen sind, wenn Wasserschutzgebiete oder private Brunnen durch Mediumaustritt gefährdet sein können.

1.2.2 Der innerbetriebliche Alarmplan muss Angaben enthalten über:

- betreibereigenes Personal, Vertragsfirmen, Geräte, Hilfsmittel und Einsatzorte,
- Zuordnung der Einsatzkräfte der Feuerwehr bzw. des Technischen Hilfswerkes (THW) zu den Bereichen zwischen jeweils zwei Schiebern (Strecken),
- die bei einem Schadensfall besonders gefährdeten Bereiche und Objekte (Prioritätenkartierung, s. Nr. VIII. 1.3), die sich daraus ergebenden Maßnahmen und die betroffenen Stellen,
- Entsorgungsunternehmen und andere Firmen, vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen bei Schadensfällen,
- Verfahren, wie ausgelaufenes Mineralöl auch aus Gewässern entfernt und verunreinigter Boden saniert bzw. gereinigt werden kann,
- Verfahrensregelungen zur Weitergabe von Schadensmeldungen an die erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz zur Auslösung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplanes.

Dem Ölalarm- und Einsatzplan sind Auslaufmengendiagramme für ein Leck mit einer Fläche von 20 cm² und gestaffelter Auslaufzeit sowie die max. möglichen Auslaufmengen hinzuzufügen.

1.2.3 Der innerbetriebliche Alarmplan und jede wesentliche Änderung der technischen Ausstattung und der organisatorischen Regelungen sind mit der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, und, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem LfU abzustimmen. Sofern sich Änderungen des Alarmplanes ergeben, ist dieser halbjährlich mittels Austauschblätter auf den neuesten Stand zu bringen.

1.2.4 Der innerbetriebliche Alarmplan der Betreiberin ist folgenden Stellen zu übermitteln:

- | | |
|--------------------------------|---|
| - BayStMI | 1 Ausfertigung |
| - Regierung von Oberbayern | 3 Ausfertigungen (Sachgebiete 55.1, 10 und GAA) |
| - LfU | 1 Ausfertigung |
| - Technischer Sachverständiger | 1 Ausfertigung |

Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämter und Polizeidirektionen, durch deren Zuständigkeitsbereich die Fernleitung verläuft (je 1 Ausfertigung):

1.3 Prioritätenkartierung

Bis zum 30.09.2009 sind bezogen auf jeweils einen Streckenabschnitt Auflistungen der Schutzobjekte mit Prioritäten (sog. Prioritätenkartierungen) zu erstellen. Bis spätestens 31.12.2009 sind die Kartierungen in den Ölalarm- und Einsatzplan aufzunehmen.

Die Prioritätenkartierungen sind im Einvernehmen mit dem LfU und den Wasserwirtschaftsämtern zu erstellen. Bei Bedarf sind weitere Behörden hinzuzuziehen.

In die Prioritätenkartierung sind die bei einem Ölunfall an der Fernleitung besonders gefährdeten Bereiche und Objekte aufzunehmen. Als besonders gefährdet sind insbesondere anzusehen:

- wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete, insbesondere Wasserschutzgebiete und Brunnenfassungen
- Wohnbebauung
- Verkehrswege
- nach Naturschutzrecht besonders zu schützende Gebiete.

1.4 Amtlicher Alarm- und Einsatzplan

Die Betreiberin hat den vom BayStMI erstellten amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan entsprechend dem vom BayStMI vorgegebenen Verteiler zu vervielfältigen, zu versenden und die zugehörigen notwendigen topographischen Karten im Maßstab 1:50.000 beizufügen.

Amtlicher Alarm- und Einsatzplan und innerbetrieblicher Alarmplan können in einem gemeinsamen Ordner zusammengefasst werden.

Für die Nutzung in den geographischen Informationssystemen der künftigen Integrierten Leitstellen sind dem BayStMI elektronische GEO-Daten zur Verfügung zu stellen.

1.5 Fachpersonal für Ölschadensabwehr

Unabhängig von den im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräften/-organisationen hat die Betreiberin bei Störungen an der Fernleitung und zur schnellstmöglichen Bekämpfung von deren Folgen Fachpersonal in ausrei-

chender Anzahl an geeigneten Orten ständig erreichbar und dienstbereit zu halten. Das Fachpersonal muss in der Lage sein, alle im Schadensfall notwendigen Arbeiten auszuführen und die in den amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan eingebundenen Einheiten, Personen und Stellen zu unterstützen und fachtechnisch zu beraten.

1.6 Ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin

Die Betreiberin hat diejenigen Fahrzeuge, Geräte und Mittel vorzuhalten, die erforderlich sind, um weiteren Ölaustritt zu verhindern, ausgetretene Produkte aufzunehmen und eine wirksame Brandbekämpfung durchzuführen. Die materielle Ausstattung muss dem Stand der Technik entsprechen.

1.6.1 Löschgeräte und –mittel, Explosionsschutzgerät

Die Betreiberin hat an den im innerbetrieblichen Alarmplan genannten Orten Löschgeräte, Löschmittel sowie Geräte zum Erkennen und Eingrenzen von explosionsgefährdeten Bereichen bereitzuhalten. Diese Ausstattung kann auch den Feuerwehren für den Einsatz bei Schadensfällen an den Fernleitungen übergeben werden.

Die OMV hat die Löschmittel vor Ablauf der Lagerfähigkeit zu erneuern.

1.7 Ölwehrtechnische Ausstattung der Einsatzkräfte

Die für die Ölwehr- und Löscheinsätze vorhandene Grundausrüstung der im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräfte/-organisationen ist von der Betreiberin durch die Geräte und Mittel zu ergänzen und aktuell zu halten, die für eine wirksame Bekämpfung von Mineralölschäden entsprechend dem Stand der Technik benötigt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- stationäre Ölsperren im Bereich von Gewässern,
- mobile Ölsperren auf Transportanhängern,
- Ölaufnahmegeräte,
- fahrbare Ölabscheider,
- Transportanhänger mit Zwischenlagertanks (50 m³, 10 m³),
- Spezialpumpen und Zubehör,
- Einsatzboote (Mehrzweckboote bzw. Schlauchboote)
- Ölbindemittel,
- sonstiges Ölwehr- und elektrotechnisches Zubehör.

Die den Einsatzorganisationen zur Verfügung zu stellenden Geräte und Mittel müssen dem Stand der Technik und den für die Feuerwehr maßgebenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

1.8 Gewässersperrstellen

Die Betreiberin hat im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft und den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen Gewässersperrstellen einzurichten und das dafür notwendige Material vorzuhalten.

Die Betreiberin hat die Einrichtungen der Gewässersperrstellen ständig in einwandfreiem Zustand zu halten. Der Gewässerquerschnitt im Bereich der Sperrstellen ist so zu unterhalten, dass die Zugänglichkeit des Einbauortes gewährleistet, der Einbau nicht behindert und die Funktionsfähigkeit der Sperre nicht eingeschränkt wird.

1.9 Wiederkehrende Prüfungen

Die zur Ölschadensabwehr notwendigen Einrichtungen und Geräte sind jährlich auf Vollständigkeit, Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Prüfungen sind gemäß den Anweisungen der Hersteller vorzunehmen.

1.10 Anpassungspflichten

Die ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin und der Einsatzorganisationen ist in Abständen von zwei Jahren (erstmalig zum 31.12.2010) an neue Erkenntnisse der Ölschadensbekämpfung anzupassen, wenn diese fachtechnisch überprüft, bei Übungen und Einsätzen erfolgreich erprobt worden und zur Verbesserung der Ölwehr notwendig sind.

Notwendige Änderungen der Ölwehrmaßnahmen sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem LfU abzustimmen.

1.11 Künftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung

Die Betreiberin hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass durch zukünftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung die Möglichkeiten zur Schadensbekämpfung nicht eingeschränkt und die Auswirkung eventueller Schadensfälle nicht vergrößert werden.

1.12 Übungen

In jährlichen Abständen hat die Betreiberin die Meldewege (d.h. den Informationsfluss vom Erkennen oder der Vermutung eines Ölaustritts bis zum Beginn der Alarmierung) und die Alarmierung nach dem innerbetrieblichen Alarmplan zu erproben. Das bereits bestehende Übungskonzept, wonach jährlich ein Streckenabschnitt im Rahmen einer Alarmierungsübung beübt wird, wird bis auf weiteres beibehalten.

Bei der Erprobung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans hat die Betreiberin mitzuwirken.

Die Einzelheiten der Übungen sind zwischen dem Betreiber, den für Brand- und Katastrophenschutz und die Wasserwirtschaft zuständigen Stellen zu vereinbaren.

1.13 Kosten

Die Betreiberin hat die sie betreffenden Kosten zu tragen für alle ihr auferlegten Verpflichtungen wie

- die Instandhaltung, technische Prüfungen und Ersatzbeschaffungen der von ihr bereitzuhaltenden Ausstattung
- die Instandhaltung, technische Prüfungen, Unterbringung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Materialien, die sie den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt hat; beim Ersatz von Materialien usw., soweit diese nachweislich für Zwecke der OMV verbraucht wurden
- die im Zusammenhang mit dem Einsatz der von der OMV übernommenen Ölwehrgeräte erforderliche Teilnahme der Einsatzkräfte an Sonderlehrgängen der Staatlichen Feuerweherschulen (insbesondere Ölwehrgerätelehrgang, Bootsführerlehrgang)
- die zusätzlichen Versicherungen und sonstigen Aufwendungen, soweit sie für das von der OMV überlassene Gerät erforderlich sind
- die Instandhaltung der Gewässersperrstellen und des für sie vorgesehenen Einsatzgerätes
- die Übungen nach VIII.1.12 sowie für die Standortausbildung am betreibereigenen

Gerät.

2. Haftungsverpflichtung

2.1 Haftpflichtversicherung

Die bereits abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist beizubehalten.

Die Versicherung muss alle in zumutbarer Weise versicherbaren Schadensersatzansprüche decken, die Schäden betreffen, welche durch das aus den Leitungen eventuell ausgetretene Medium verursacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Gewässerschäden muss die Versicherung insoweit decken, als es sich um Schäden handelt, die auch bei Einhaltung der Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheids noch zu besorgen sind.

Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, eine Änderung des bestehenden Versicherungsschutzes zu verlangen, soweit dieser sich als unzureichend erweist.

2.2 Die OMV hat der Regierung von Oberbayern anzuzeigen

- den Fortbestand des Versicherungsschutzes spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres
- den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich
- jede Änderung der Versicherungsverträge unter Vorlage von Ablichtungen der Änderungspolicen unverzüglich
- jede Änderung der Zusammensetzung der Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich.

IX. Auflagenvorbehalt

Die Festlegung weiterer Maßgaben bleibt gem. § 21 Abs. 2 S. 2 UVPg, Art. 19 b WHG, § 11 RohrfernleitungsVO vorbehalten, insbesondere, wenn diese zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich werden, und für den Fall, dass sich die derzeit geltenden Vorschriften ändern bzw. eine Änderung des Standes der Technik eintritt.

E. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Anträge

- der Gemeinde Aschheim
- der Gemeinde Feldkirchen
- der Gemeinde Kirchheim b. München
- der Gemeinde Soyen
- der privaten Einwendungsführer

werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen wurde.

F. Kosten

Die OMV Deutschland GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 45.000 Euro erhoben.

Die Auslagen sind zu erstatten. Bisher sind Auslagen in Höhe von 21.120 Euro für das Gutachten des LfU sowie 180 Euro für die wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Land-

ratsamtes München angefallen. Die Nachforderung der noch nicht bekannten Auslagen bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Kostenrechnung, die Ihnen gesondert zugehen wird.

G. Gründe

I. Sachverhalt

1. Die OMV Deutschland GmbH betreibt zwei Mineralölferrleitungen in Bayern: die Rohölferrleitung Steinhöring – Burghausen und die Produkterferrleitung Burghausen – Erding, die in die Teilstücke Burghausen – Feldkirchen und Feldkirchen – Erding aufgeteilt ist. Die Rohölpipeline besteht aus 12" - Rohren und ist 61,2 km lang. Sie dient der Versorgung der Raffinerie Burghausen. Die 8" - Produkterferrpipeline von Burghausen nach Feldkirchen ist 87,2 km lang und die 8" – Produkterferrpipeline von Feldkirchen nach Erding ist 36, 2 km lang. In der Fernleitung werden Mineralölprodukte von der Raffinerie Burghausen zum Tanklager des Flughafens in Erding befördert. Die Leitungen liegen in einem Schutzstreifen von grundsätzlich sechs bzw. zehn Metern.
2. Mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 27.04.1989 (Az.: II4/3586-40/7/89) wurde der Rechtsvorgängerin der OMV Deutschland GmbH, der DMP Mineralöl Petrochemie GmbH, die Erlaubnis gem. VfF und die Genehmigung nach WHG zur Errichtung und zum Betrieb der Rohölferrleitung Steinhöring – Burghausen und der Produkterferrleitung Burghausen – Feldkirchen erteilt. Die Erlaubnis und die Genehmigung für den Betrieb wurden für die Rohölpipeline bis zum 31.12. 2008, für die Produkterferrleitung bis zum 31.12.1995 befristet.

Mit Bescheid vom 31.07.1990 vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung (Az.: II9/3586-40/8/90) wurde die Erlaubnis und Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Teilstückes Feldkirchen – Erding der Produkterferrleitung Burghausen – Erding erteilt. Der Betrieb wurde ebenfalls bis zum 31.12.2008 befristet.

Auf der Grundlage einer Lebensdauerabschätzung wurde die Befristung für die Produkterferrleitung Burghausen – Feldkirchen mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 15.09.1995 (Az.: II8/3586-40/6/95) bis 31.12.2008 verlängert.

3. Mit Schreiben vom 23.11.2004 kündigte die OMV Deutschland GmbH den Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung für das Pipelinesystem der OMV an und beantragte die Durchführung eines Scoping-Termins. Auf der Grundlage des von der OMV vorgelegten Scoping-Reports fand am 20.01.2005 eine Besprechung gem. § 5 UVPG (Scoping-Termin) statt. Zum Termin waren die Sachverständigen des TÜV, des LfW (jetzt LfU), des Gewerbeaufsichtsamtes München Land (jetzt Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt) sowie Vertreter der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden, der Wasserwirtschaftsämter, des zuständigen Forstamtes und der in der Regierung von Oberbayern betroffenen Sachgebiete eingeladen. Auf der Grundlage des Scoping-Termins sowie der von den beteiligten Behörden und Sachverständigen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen wurde die OMV mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.02.2005 gem. § 5 S. 1 UVPG über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Die OMV Deutschland GmbH stellte mit Schreiben vom 17.05.2006 den Antrag auf Neuerteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis über den 31.12.2008 hinaus. Dar-

über hinaus wurde beantragt:

- die maximal möglichen Durchflussmengen von 700 m³/h für die Rohölpipeline Steinhöring – Burghausen, von 315 m³/h für die Produktpipeline Teilstück Burghausen – Feldkirchen und 355 m³/h für die Produktpipeline Teilstück Feldkirchen – Erding,
- der Einsatz eines Lecksuchmolches als Alternative zum Druckdifferenz-Verfahren,
- die Befahrung der Pipeline einmal je Woche, wobei die Befahrung ggf. durch eine Befliegung ersetzt werden kann,
- unabhängige Betriebsweise der Teilstücke der Produktpipeline (Fahrweise 6);
- außermittige Lage der Pipeline in definierten Bereichen des Schutzstreifens.

Mit Schreiben vom 17.05.2006 leitete die Regierung von Oberbayern die Planunterlagen an die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 01.08.2006 gegeben. Es wurden außerhalb der Regierung von Oberbayern folgende Sachverständige und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- TÜV Industrie Service GmbH
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Landratsamt Altötting
- Landratsamt Traunstein
- Landratsamt Mühldorf a.Inn
- Landratsamt Rosenheim
- Landratsamt Ebersberg
- Landratsamt München
- Landratsamt Erding
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt München
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Autobahndirektion Südbayern
- Straßenbauamt München
- Eisenbahnbundesamt
- SüdostBayern Bahn
- Forstdirektion Oberbayern-Schwaben
(jetzt Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck)
- Direktion für ländliche Entwicklung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband

sowie das Gewerbeaufsichtsamt und die Sachgebiete 10, 51, 52, 24.1 und 24.2 der Regierung von Oberbayern.

Ebenfalls mit Schreiben vom 17.05.2006 wurde die Auslegung der Antragsunterlagen in den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften entlang der Trasse veranlasst:

- Stadt Burghausen
- Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
- Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
- Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen
- Gemeinde Garching a.d.Alz
- Gemeinde Engelsberg
- Verwaltungsgemeinschaft Polling
- Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn
- Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn
- Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth

- Gemeinde Soyen
- Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing
- Gemeinde Steinhöring
- Stadt Ebersberg
- Gemeinde Hohenlinden
- Gemeinde Anzing
- Gemeinde Vaterstetten
- Gemeinde Pliening
- Gemeinde Kirchheim b.München
- Gemeinde Feldkirchen
- Gemeinde Aschheim
- Gemeinde Finsing
- Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
- Gemeinde Moosinning
- Gemeinde Hallbergmoos

Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 29.05.2006 bis einschließlich 28.06.2006 zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. In der Gemeinde Garching a.d.Alz erfolgte die Auslegung in der Zeit vom 01.06.2006 bis zum 04.07.2006. Die Einwendungsfrist endete am 18.07.2006. In der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing und ihrer Mitgliedsgemeinde Alsbaching wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 07.06.2006 bis zum 06.07.2006 ausgelegt. Einwendungen konnten bis zum 21.07.2006 erhoben werden. Jeder dessen Belange durch das Vorhaben betroffen sind, konnte während der Auslegungsfrist sowie zwei Wochen danach, also bis einschließlich 12.07.2006, Einwendungen erheben. Die Auslegung wurde in den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ortsüblich bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den Gemeinden, soweit bekannt, separat benachrichtigt.

Die folgenden Naturschutzfachverbände wurden mit Schreiben vom 17.05.2006 unterrichtet:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

4. Stellungnahmen

Das LfU und der TÜV haben sich zu dem Vorhaben des Weiterbetriebs der Fernleitungen geäußert und unter Nennung einer Reihe von Auflagenvorschlägen zugestimmt. Die Stellungnahme des LfU fasste die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Wasserwirtschaftsämter zusammen. Das Sachgebiet 52, Wasserwirtschaft, schloss sich dem Schreiben des LfU an.

Die Landratsämter Rosenheim, Freising, Erding, München und Mühldorf sowie das Amt für Ländliche Entwicklung, das Amt für Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern, das Straßenbauamt München, die Autobahndirektion Südbayern, das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, die SüdostBayernBahn, der Bayerische Bauernverband, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Sachgebiete 10, 24.1, 24.2 der Regierung von Oberbayern gaben – teilweise unter Benennung von Auflagen - Stellungnahmen ab.

Die Gemeinde Kirchheim b. München wandte sich vor dem Hintergrund des Pipelineunfalls im Jahr 2005 gegen das Vorhaben und forderte unter Vorlage eines Gutachtens der IFB Eigenschenk GmbH die Verwirklichung einer Reihe von Sicherheitsmaß-

nahmen. Seitens der Gemeinde Aschheim wurden eine Optimierung der Notabschaltung, eine Verbesserung der Alarmierung sowie zusätzliche Absperrschieber gefordert. Die Gemeinde Feldkirchen verlangte in ihrer Stellungnahme angesichts der beantragten Kapazitätserhöhung eine verbesserte Leckerkennung sowie zusätzliche Schieberstationen. Im Übrigen schloss sich die Gemeinde den im Gutachten der Fa. IFB Eigenschenk erhobenen Forderungen an. Die Gemeinde Soyen forderte wegen der bestehenden Anschlagsgefahr und der Gefahren bei Innhochwasser ein Alternativbauwerk zur Innbrücke.

Gegen das Vorhaben wurden im Übrigen von privater Seite drei Einwendungen erhoben. Ein Einwendungsführer erhob die Einwendung vorsorglich zur Sicherung seiner Rechte im Hinblick auf einen geplanten Kanalanschluss, mit dem die Leitung gekreuzt werden muss. Eine Einwendungsführerin befürchtet eine Gefährdung ihres Waldbestandes, des Wassers, der Tier- und Pflanzenwelt. Eine Firma erklärte, dass sie bei Störfällen oder Leckageverdacht umgehend informiert werden wolle. Kontroll- und Inspektionsflüge sollten künftig nicht mehr über das Werksgelände führen.

5. Erörterungstermin

Die Erörterung des Vorhabens mit den Vertretern der Antragstellerin, den Trägern öffentlicher Belange, den Einwendungsführern und den Sachverständigen fand am 04.10.2006 statt. Der Termin wurde durch ortsübliche Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden bekannt gemacht.

Die Ergebnisse können der Niederschrift des Termins entnommen werden.

6. Änderungsbescheid

Mit Schreiben vom 06.03.2007 beantragte die OMV folgende Änderungen, die bereits vor Ablauf der Geltungsdauer der derzeitigen Betriebsgenehmigung benötigt würden, in einen Änderungsbescheid aufzunehmen:

- Pipelinefahrweise 6
- Modernisierung der Steuereinrichtung im Tanklager Feldkirchen
- Rückbau der Schieberstation Alz-Ost
- Erhöhung der Förderraten.

Nach Vorliegen der positiven Äußerungen der Sachverständigen wurden diese vier Punkte für die Zeit bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses mit Plangenehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 03.05.2007 genehmigt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell-rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BayWG i.V.m. § 20 UVPG). Bei den Fernleitungen der OMV handelt es sich um Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S.d. § 19a Abs. 2 Nr. 1 WHG, die sowohl den Bereich eines Werksgeländes als auch den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde überschreiten.

1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben – Neuerteilung einer Betriebserlaubnis nach Ablauf der Befristung - ist gem. § 20 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.3.1 zwingend umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig, da die Leitungen länger als 40 km sind. Hieraus folgt gem. § 20 S. 1

UVPG, dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung konnte nach § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

1.3 Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellung sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligten Stellen zugeleitet und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG muss die nach § 9 Abs. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 VwVfG entsprechen. Gem. § 1 Abs. 3 VwVfG wurde das Verfahren nach dem bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt.

Nach § 22 UVPG gelten für das Planfeststellungsverfahren selbst die §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das durchgeführte Anhörungsverfahren hat die in Art. 73 BayVwVfG hierfür festgelegten Erfordernisse beachtet.

Die Regierung hat nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG den von dem Vorhaben betroffenen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahmen zu dem Vorhaben abzugeben. Ferner wurden die TÜV Industrie Service GmbH sowie das Bayerische Landesamt für Umwelt als Sachverständige angehört. Der Plan wurde gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt. Die entsprechende Bekanntmachung ist in allen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erfolgt. Die Betroffenen hatten somit Gelegenheit, gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG Einwendungen zu erheben.

Den anerkannten Verbänden nach § 29 BNatSchG a.F., die durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.4 Zurückweisung von Verfahrenseinwendungen und Anträgen

Die erhobenen Einwendungen führen im Ergebnis nicht dazu, dass der Planfeststellungsbeschluss abzulehnen wäre, weil etwa der Planung entgegenstehende Belange überwiegen würden und durch Änderungen oder Auflagen kein gerechter Ausgleich erzielt werden könnte. Sie führen auch nicht dazu, dass der Plan grundlegend geändert werden müsste. Soweit den Einwendungen und Anträgen im Rahmen dieses Beschlusses nicht durch Auferlegung von Schutzmaßnahmen o.ä. Rechnung getragen wurde, werden sie zurückgewiesen.

Soweit in Einwendungen kein „berührter Belang“ genannt oder erkennbar ist oder sich die Einwendungen auf Punkte beziehen, über die im Planfeststellungsbeschluss nicht zu befinden ist, werden sie bereits als unzulässig zurückgewiesen.

Im einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen, in denen sich im Rahmen der Abhandlung der einschlägigen Fragenkomplexe die entsprechende Beurteilung der Regierung ergibt, auch ohne dass stets auf bestimmte Einwendungen Bezug genommen wurde, verwiesen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Bei der Entscheidung, wie die durch das geplante Vorhaben ausgelösten Konflikte öffentlicher und/oder privater Interessen gelöst werden, steht der Planfeststellungsbehörde planerische Gestaltungsfreiheit zu. Dieser sind nach den Grundsätzen rechtsstaatlicher Planung in verschiedener Hinsicht Grenzen gesetzt, die sich aus dem Erfordernis der Planrechtfertigung, eventuell entgegenstehenden zwingenden Versa-

gungsgründen und den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben.

2.1 Planrechtfertigung

Die Planung des vorliegenden Vorhabens trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf einer am Zweck des Vorhabens gemessenen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist, was nicht seine Unabweisbarkeit voraussetzt, wohl aber, dass es „vernünftigerweise geboten“ ist (BVerwGE 448, 56; 71, 166; 72, 282). Dabei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung.

Im vorliegenden Fall sind an die Planrechtfertigung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Erfordernis einer grundsätzlichen Planrechtfertigung leitet die Rechtsprechung mit Blick auf Art. 14 GG aus dem Eingriffscharakter und der regelmäßig gegebenen enteignungsrechtlichen Vorwirkung einer hoheitlichen Planung ab. Dieser Gesichtspunkt kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da es sich nicht um eine hoheitliche, sondern um eine privatnützige Planung handelt. Darüber hinaus liegt die Leitung bereits seit vielen Jahren und wird baulich nicht verändert. Es kommt nicht zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch.

Es genügt somit im vorliegenden Fall, dass ein Bedarf für den Plan besteht. Dieser gründet bei den vorliegenden Fernleitungen in dem weiterhin bestehenden Bedarf nach Rohöl und Rohölprodukten. Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern soll auf die Erhaltung einer an der Bedarfsentwicklung orientierten Mineralölverarbeitung in den bayerischen Raffineriezentren hingewirkt werden (LEP B V 3.5 (Z)). Die bayerische Energieversorgung soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern wie Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien beruhen (LEP B V 3.1.2 (G)).

2.2 Zwingende Versagungsgründe

Ein von seinen Zielen her grundsätzlich gerechtfertigter Plan muss den gesetzlichen Planungsleitsätzen entsprechen und darf nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen. Planungsleitsätze enthalten diejenigen, bestimmte Interessen schützenden materiellen Rechtsnormen des Fachplanungsrechts und sonstiger, aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtender Rechtsmaterien, die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deshalb nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können (BVerwGE 71, 163, 165).

2.2.1 Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere gem. Buchstabe a) Gefahren für die in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und gem. Buchstabe b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Damit wird die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zur zwingenden Voraussetzung für die Planfeststellung gemacht. Die Allgemeinwohlbeeinträchtigung muss dabei aller Voraussicht nach ausgeschlossen sein. Für die Frage, ob das Allgemeinwohl der Planfeststellung entgegensteht, bedarf es einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens. Aufgrund des durch die Umweltverträglichkeitsprüfung neu strukturierten Abwägungsvorgangs wird dabei zwischen umweltbezogenen und sonstigen öffentlichen Belangen unterschieden. In Bezug auf die umweltbezogenen Belange sind in einem ersten Schritt alle von der Planung berührten schutzwürdigen Belange zu ermitteln und darzustellen. In einem zweiten Schritt sind die als abwägungsrelevant

erkannten Belange nach ihrer Bedeutung zu gewichten und zu bewerten. Maßstab für die Bewertung sind gem. Ziffer 16.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 – UVPVwV – die gesetzlichen Umwelanforderungen. Das auf diese Weise ermittelte Abwägungsmaterial bildet dann die Grundlage für eine Abwägung bezüglich des Wohls der Allgemeinheit, in der die z.T. gegenläufigen Belange zum Ausgleich gebracht werden sollen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diese Abwägung mit einzubeziehen. Dies ergibt sich aus der Nennung des Katalogs des § 2 UVPG in § 21 Abs. 1 Nr. 1 a UVPG.

2.2.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 11 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten und im folgenden im Einzelnen abgehandelten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt festzustellen. Gegenstand der Ermittlung sind im vorliegenden Fall alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb, aber auch durch Betriebsstörungen verursacht werden können. Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung sind zunächst der Ist-Zustand der Umwelt und im Anschluss daran die voraussichtliche Veränderungen der Umwelt infolge des Vorhabens zu untersuchen. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden dann die Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG bewertet.

- a) Zusammenfassende Darstellung, § 11 UVPG
- aa) Ist-Zustand der Umwelt

Welche Schutzgüter des Katalogs in § 2 Abs. 1 UVPG im Einzelnen für das Vorhaben relevant sind, wurde im Scoping-Termin festgelegt. Die Antragstellerin hat entsprechend gem. § 6 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Daraus ergibt sich bezüglich des Ist-Zustandes der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG im Untersuchungsraum folgendes:

- Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind im Wesentlichen der Siedlungs- und der Erholungsraum betroffen. Im Untersuchungsraum von 200 m entlang der Trasse befinden sich zahlreiche Wohnsiedlungen, Gewerbegebäude und landwirtschaftliche Gebäude zum Teil in unmittelbarer Nähe zur Leitung.

- Tiere und Pflanzen

Im Untersuchungsraum, der für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen auf 100 m entlang der Trasse festgelegt wurde, befinden sich mehrere Natura 2000-Gebiete. Hierunter fallen sowohl Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG als auch FFH-Gebiete gemäß der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH-RL 92/43/EWG.

Es handelt sich hierbei um die FFH-Gebiete 7939-301, 7839-371, 7837-371, 7736-372(M) und 7736-371 sowie das SPA-Gebiet Nr. 7736-471.

Des Weiteren verläuft die Trasse durch verschiedene Landschaftsschutzgebiete. Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Biotope und Naturdenkmäler.

- Boden

Im Untersuchungsbereich kommen verschiedenste Bodentypen wie Braunerden, Aueböden, Lößlehmböden und Moore vor.

- Wasser

Oberflächengewässer: Von den Leitungen werden neben dem Inn und der Alz sowie dem Mittleren Isarkanal noch zahlreiche Bäche gekreuzt.

Hydrogeologie: Die Trasse verläuft von km 61,73 bis ca. km 56,20 in relativer Hochlage zu den wichtigsten Vorflutern Salzach und Alz. Es treten verbreitet gut durchlässige Niederterrassenschotter auf. Der Grundwasserspiegel wird durch die Leitung nicht unmittelbar berührt.

Zwischen km 40,35 und ca. km 39,85 verläuft die Leitung im Tal des Mörnbachs. Die letzte Versickerungsstelle des Mörnbachs liegt ca. 1,1 km südlich der Trasse. Knapp 1 km nördlich der Trasse tritt er bei Mauerberg wieder zu Tage. Bei ca. km 36 wird abermals ein mit Rißschottern bedecktes Trockental gequert. Zwischen ca. km 33,15 und ca. km 32,65 wird bei Taufkirchen das Tal des Frauendorfer Bachs gequert. In diesem Bereich herrscht ein hoher Grundwasserspiegel vor.

Moränenmaterial bildet bis ca. km 24,70 den Trassenuntergrund. Bei km 28,6 wird der Wanklbach gequert. Im weiteren Verlauf liegt die Trasse insbesondere zwischen ca. km 12,75 und ca. km 12,45, zwischen ca. km 11,40 und ca. km 10,30, zwischen ca. km 9,10 und ca. km 8,85, zwischen ca. km 7,30 und ca. km 5,00 sowie zwischen km 3,65 und ca. km 2,00 in Bereichen hoher Grundwasserspiegel. Dabei werden mehrere Bachläufe gequert. Zwischen ca. km 5,15 und ca. km 15,80 führt die Pipelinetrasse durch das vom Ebersberger Forst bestandene Hohenhindener Feld. Dieser würmzeitliche Schotterkörper beherbergt einen der größten Aquifere dieses Raums.

Im Bereich des Erdinger Moores und des Isartals zwischen km 40,40 und km 62,25 befindet die Trasse zunächst auf den Schottern der Niederterrasse. Der Grundwasserspiegel befindet sich anfangs noch ca. 4m unter Geländeoberkante (GOK), steigt aber bis km 43 auf knapp 1 m unter GOK an. Im weiteren Verlauf bis ca. km 56,80 befindet sich der Grundwasserspiegel um Bereich der Oberfläche und sinkt dann geringfügig ab. Torfe und Wiesenkalke zeigen großflächig austretende Grundwässer. Bis zum Endpunkt bei km 62,25 zeigt der die Pipeline begleitende Pförraugraben den hohen Grundwasserspiegel an. Den Untergrund bilden hier hochdurchlässige sandige Isarschotter.

Grundwassernutzungen: Wasserschutzgebiete werden von drei Schutzzonen umgeben. Der Fassungsbereich (Zone 1) schützt Quellen und Brunnen und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglicher Verunreinigung. Die Engere Schutzzone (Zone 2) stellt den Schutz vor Verunreinigungen sicher. Die Weitere Schutzzone (Zone 3) soll Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen bieten. Die Rohölleitung Steinhöring – Burghausen und die Produktenleitung Burghausen – Feldkirchen verläuft durch die Weitere Schutzzone der Wasserschutzgebiete Ötzmann bei km 2,0. Die Produktenleitung Feldkirchen

– Erding verläuft durch die Weitere Schutzzone eines Wasserschutzgebietes in Neufinsing bei km 37,0.

Seismik: Gemäß der Erdbebenzonenkarte im Anhang zur DIN 4149-1 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) teilt sich Deutschland in 4 Zonen: die Warnzone 0 und die drei Erdbebenzonen von 1 bis 3. Der Trassenverlauf der OMV-Pipelines bezogen auf diese Erdbebenkarte berührt keine dieser Zonen.

- Klima und Luft

Im Scoping-Termin wurde festgelegt, dass eine Behandlung des Schutzgutes Klima in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht notwendig ist. Bezüglich des Schutzgutes Luft wurde festgelegt, dass die Beschreibung der Auswirkungen von Emissionen im Normalbetrieb und im Störfall ausreicht.

- Landschaft

Gruppe Inn-Isar-Schotterplatten

Haupteinheit Unteres Inntal: Im Wesentlichen wird dieser Landschaftsteil durch die petrochemischen Industrieanlagen nördlich von Burghausen geprägt. Neben diesen Anlagen kommt dem Holzfelder Forst wesentliche Bedeutung als Erholungsraum für Menschen und als Rückzugsraum für Fauna und Flora zu.

Haupteinheit Unteres Alztal: Das Alztal mit der Alz und den Auwaldbereichen stellt eine wesentliche naturräumliche Bereicherung der Landschaft dar.

Haupteinheit Hochterrassenlandschaft der Alzplatte: Im Wesentlichen eine intensiv genutzte, ausgeräumte, waldarme Ackerlandschaft. Die wenigen naturnahen Flächen sind klein, so dass Randeinflüsse aus den Landwirtschaftsflächen sehr hoch sind.

Haupteinheit: Ebersberger Forst: Der Ebersberger Forst stellt das größte zusammenhängende Waldgebiet des Landkreises dar.

Haupteinheit Südliche Münchner Schotterebene: Dieser Landschaftsteil stellt eine ausgeräumte großflächige Agrarlandschaft dar.

Haupteinheit Nördliche Münchner Schotterebene: Als ehemals ausgedehntes Niedermoorgebiet erkennbar. Gute landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen. Dient der Naherholung. Große Straßendichte.

Haupteinheit Flachwellige Altmoräne: Intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Haupteinheit Münchner Schotterebene: Intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Dichtes Verkehrs- und Infrastrukturnetz.

Gruppe Voralpines Hügel- und Moorland

Haupteinheit Endmoränenlandschaft Inn: Verstreute und zusammenhängende kleinere Waldparzellen in Verbindung mit Gräben und Rücken vermitteln ein abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Haupteinheit Innaue und Inndurchbruch: Das bewegte Relief der Landschaft wird durch einige kleinere Seen und Quellaustritte sowie durch die den Inn begleitenden Hangwälder und sonstige kleinere Waldinseln strukturiert. Die kleinparzelligen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Haupteinheit Jungmoränenlandschaft: Kuppige Grundmoräne mit kleinflächiger Ackernutzung sowie kleinflächigen Privatwäldern, einigen Weihern, feuchten Mulden und Moorbereichen sowie kleinen Bächen. Die Waldbereiche sind naturnah erhalten. Die Talböden werden landwirtschaftlich genutzt.

- Kulturgüter

Im Untersuchungsraum sind als Sachgüter vor allem Straßen- und Bahnverbindungen, bestehende Leitungssysteme (Öl, Gas, Wasser etc.), Kanäle und sonstige Infrastruktureinrichtungen betroffen.

Im Verlauf der Leitung befinden sich darüber hinaus zahlreiche archäologische Fundstellen.

bb) Umweltauswirkungen des Vorhabens

Bei den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist zu unterscheiden zwischen denen des Normalbetriebs und denen, die bei Betriebsstörungen auftreten können. Eine Unterscheidung bezüglich des befristeten bzw. des unbefristeten Betriebs der Leitung ist nicht notwendig. Die von den Sachverständigen des LfU und des TÜV gemachten Ausführungen unterscheiden bezüglich dieses Punktes ebenfalls nicht. Durch entsprechende Auflagen hinsichtlich der Erhaltung der Sicherheit der Leitung ist vielmehr zu gewährleisten, dass die Leitung dauerhaft sicher ist und daher auch in Zukunft keine Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

-- Normalbetrieb

Die Situation der Umwelt ist während des Normalbetriebs gleichzusetzen mit dem derzeitigen Ist-Zustand, da die Leitung bereits betrieben wird. Die Auswirkungen des Betriebs auf die Schutzgüter sind im Einzelnen:

- Mensch

- Lärmbeeinträchtigung der Bevölkerung durch die periodisch durchgeführten Befliegungen
- Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Pumpstationen.
- Beeinträchtigungen durch gasförmige Emissionen aus dem Bereich der Tanklager sowie der Pump- und Schieberstationen.

- Tiere und Pflanzen

- Lärmbeeinträchtigung der Fauna durch die periodisch durchgeführten Befliegungen
- Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Pumpstationen.
- Störungen der Flora und Fauna durch abschnittsweise durchgeführte Leitungsbegehungen sowie durch Freischneidearbeiten im Freihaltestreifen
- Veränderung von (Wald-) Habitaten insbesondere durch Schneisen in Waldgebieten
- Beeinträchtigung durch gasförmige Emissionen aus dem Bereich der Tanklager sowie der Pump- und Schieberstationen

- Boden

Wärmeemissionen bedingt durch die erhöhte Rohöl-Transporttemperatur im Vergleich zu den Bodentemperaturen

- Wasser

Im Normalbetrieb werden weder überirdische noch unterirdische Gewässer beeinträchtigt.

- Landschaft

Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Leitungsmarkierung sowie durch die freizuhaltenen Schneisen in Waldgebieten

- Luft

Im Normalbetrieb treten keine Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase aus, die die Luftqualität beeinträchtigen könnten.

- Kulturgüter

Durch den bloßen Betrieb der Leitung kann es nicht zu einer Beeinträchtigung von Kulturgütern kommen.

-- Betriebsstörungen

- Mensch

Das Schutzgut Mensch kann im Wesentlichen durch auslaufendes Öl, Explosionen und in der Folge auftretende Brände gefährdet werden.

Der „worst-case“ bei einer eingedeten Leitung ist der komplette Bruch über eine Länge von ca. ein bis zwei Metern. Je nach Überdeckung der Leitung kann es zu Verwerfungen der Oberfläche mit Austritt von Rohöl kommen. An die Oberfläche kommendes Rohöl verdampft. Bei einer Verdampfung von flüssigen Kohlenwasserstoffen können entzündliche Gemische entstehen, die zu Explosionen führen können. Menschen im Einzugsgebiet der Explosion können getötet oder verletzt werden. Die von einem Brand ausgehende Wärmestrahlung kann ebenfalls tödlich sein oder zu Verletzungen führen. Durch den Brand werden weiterhin toxische Bestandteile der Brandgase freigesetzt, die in hohen Konzentrationen ebenfalls tödlich sein oder zu Vergiftungserscheinungen führen können.

Nach den Schadensstatistiken ist häufigste Ursache für das Entstehen von Leckagen das Beschädigen der Leitung bei Erdarbeiten mit einem Bagger. Auf Grund der Freilegung der Leitung kann das Rohöl in diesem Fall ungehindert austreten. Bei einem sofortigen Herausziehen des Baggerzahnes kann das Rohöl strahlförmig austreten und anwesende Personen treffen. Bei einer Entzündung, z.B. durch den Bagger selbst, können Menschen verletzt oder getötet werden. Befindet sich die Baustelle in der Nähe einer Bebauung, kann das Öl dorthin gelangen.

- Pflanzen und Tiere

Im Falle einer plötzlichen Leckage ist die Tierwelt den gleichen Gefährdungen ausgesetzt wie der Mensch. Im Falle eines Brandes werden Bäume und Pflanzen in einem Abstand von unter ca. zwei Metern entzündet.

Austretendes Öl verunreinigt Tiere und Pflanzen im Niederschlagsgebiet, was im schlimmsten Fall ein Absterben zur Folge haben kann. Es ist allerdings davon auszugehen, dass im Falle von Bauarbeiten, die als häufigste Ursache für eine plötzliche Leckage anzusehen sind, sich ein Großteil der Tiere wegen der Nähe der Menschen und des auftretenden Baulärms entfernen werden.

- Boden

Bei Betriebsstörungen ist hinsichtlich der Auswirkungen auf Gewässer zwischen schleichenden und plötzlichen gewaltbedingten Leckagen zu unterscheiden.

Bei einer schleichenden Leckage tritt das Öl in geringen Mengen, aber u.U. über einen längeren Zeitraum aus, wenn der Ölverlust so minimal ist, dass die fortlaufenden Leckerkennungsmaßnahmen nicht reagieren. In der Regel wird nur der Untergrund verunreinigt. Je nach Bodenart und -typ kann der Boden unterschiedlich viel Öl aufnehmen. Dies wirkt sich auch auf das Ausbreitungsverhalten aus.

Bei gewaltbedingten Leckagen, die auch Ölfontänen zur Folge haben können, ist zunächst der Oberboden betroffen. Die Ausbreitung folgt dem Relief des Geländes.

- Wasser

Im Falle einer Leckage kann es zu einer Grundwasserverunreinigung kommen, insbesondere wenn das Leck im Falle einer schleichenden Leckage über einen längeren Zeitraum nicht erkannt wird. Die Ausbreitung der Ölfront im Grundwasser ist abhängig von der Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten.

Die im Untersuchungsraum auftretenden Gesteine weisen hinsichtlich ihrer hydrogeologischen Eigenschaften und der Empfindlichkeit der existierenden Aquifere große Unterschiede auf. So bildet die Obere Süßwassermolasse häufig auch die Basis des obersten Grundwasserstockwerks. Dort wo sich die Tertiäroberfläche der Geländeoberfläche annähert, treten teilweise bedeutende Quellen aus. Kies und Sandlagen innerhalb der oberen Abteilung können bedeutende Tiefengrundwässer führen, welche infolge der geringen Vulnerabilität für die Wasserversorgung wertvoll sind. Derartige Tiefengrundwässer sind im Fall einer Leckage vor Kontamination gut geschützt. Quartäre Moränen fungieren generell als Stauer. Im Falle einer Leckage besteht kaum die Gefahr, dass austretendes Öl in die Moräne eindringt. Besonders gefährdet sind hingegen quartäre Terrassensedimente. Diese beherbergen durch ihre hohe Durchlässigkeit und ihre weite Verbreitung die bedeutendsten Aquifere des Untersuchungsraums. Vielerorts sind abstromig der Trasse Wasserschutzgebiete und Brunnen eingerichtet. Bedeutende Quellen bzw. Wasserschutzgebiete im potentiellen Einflussbereich der Leitungen existieren bei Burgkirchen, im Bereich der Hochterrasse südlich der Alz, in den Niederterrassen im Raum von Gars am Inn, im Hohenlindener Feld sowie nördlich des Speichersees und im Erdinger Moos. Im Bereich des Erdinger Moores, welches einen sehr oberflächennahen Grundwasserstand aufweist, kann austretendes Öl direkt in Grund- und Oberflächenwasser gelangen. Im Bereich von Terrassensedimenten kann austretendes Öl generell schnell in tiefere Bereiche bis zum Grundwasserspiegel vordringen. In den kiesig sandigen Ablagerungen der Flusstäler von Salzach, Alz, Inn und Isar sowie des Terrassenschotters des Spätglazials gelangt austretendes Öl infolge des hohen Grundwasserspiegels zumeist direkt ins Grundwasser und kann sich an dessen Oberfläche ausbreiten. Bereiche von Wiesenkalk, Niedermoortorf und Anmoor sind Bereiche, in denen sich der Grundwasserspiegel mit der Oberfläche schneidet. Vor allem Moore stellen wichtige Wasserspeicher dar. Bei einer Leckage gelangt das Öl direkt in das Grundwasser. Infolge des hohen Grundwasserspiegels und der zur Geländeoberfläche gerichteten Grundwasserströmung wird eine tief-

reichende Verunreinigung erschwert.

In jedem Fall erreicht man erst durch Bohrungen näheren Aufschluss über den Aufbau des Bodens. Mit diesen Daten kann der tatsächliche Ausbreitungsgrad bei einem Austritt von Medium abgeschätzt werden.

Das Verhalten von ausgetretenem Rohöl bzw. Produkten auf Oberflächengewässern hängt von den fluidmechanischen Eigenschaften des jeweiligen Öls ab. Sehr leichte Rohöle haben beispielsweise Verdunstungsverluste von bis zu 25 %. Im Übrigen kann es zur Bildung von Öl/Wasser-Emulsionen oder zu Wasser-in-Öl-Emulsionen kommen. Letztere neigen zum Absinken auf den Gewässerboden.

- Luft

Durch Rohöl- oder Produktdampfemissionen sowie Brandgasemissionen, die verschiedene toxische Bestandteile enthalten, kann es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft kommen.

- Kulturgüter

Kulturgüter, wie z.B. Ausgrabungen, die sich genau im Bereich einer Betriebsstörung befinden, werden durch austretendes Öl verunreinigt.

b) Bewertung der Umweltauswirkungen

Gem. § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zu zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 1 S. 2 und 4 UVPG zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 16.3 UVPVwV sind als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen die gesetzlichen Umweltauflagen heranzuziehen.

aa) § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG

Grundlage der Bewertung ist zunächst § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG selbst, der den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses davon abhängig macht, dass Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich diese Anforderungen sinngemäß auch aus § 19b Abs. 2 S. 1 WHG.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 b) UVPG ist durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter zu treffen. Vorsorge bedeutet hierbei, dass alle Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen, auch wenn lediglich die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Diese nicht gänzlich auszuschließenden Gefahrenquellen müssen durch die in § 21 Abs. 1 Nr. 1b) UVPG genannten Maßnahmen praktisch ausgeschlossen werden können.

Die Vorsorgemaßnahmen müssen den auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 UVPG erlassenen Vorschriften zum Stand der Technik, d.h. der Rohrfernlei-

tungsVO und der TRFL, entsprechen. Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter können ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Leitung zum Zeitpunkt der Genehmigung sowie im laufenden Betrieb für die Dauer der erteilten Genehmigung dem Stand der Technik entspricht und somit sicher ist. Leckagen (sowohl schleichende als auch plötzliche durch Fremdeinwirkung auftretende) müssen möglichst verhindert werden.

Über die von der Betreiberin bereits durchgeführten Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Technik bezogen auf den Betrieb der Leitung hinaus wurde unter Punkt D II. eine Reihe weiterer Auflagen für den Nachweis des Standes der Technik aufgenommen.

Die Erhaltung des Bestands der Leitung und damit die Verhinderung von Leckagen für die genehmigte Betriebsdauer wird durch die in Ziffer D III. des Bescheids geregelten Auflagen gewährleistet. Die Betreiberin ist demnach verpflichtet, die Fernleitung in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen dieses Bescheids entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nachvollziehbar wird die Erfüllung dieser Verpflichtung durch das in § 4 Abs. 4 RohrfernleitungsVO vorgeschriebene und in den Bescheid übernommene Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage.

In Bezug auf die Inn-Brücke ist die Standsicherheit des Brückenbauwerkes durch eine auf dem Stand der Technik beruhende Statikberechnung jetzt und während der weiteren Betriebsdauer regelmäßig wiederkehrend durch Prüfungen des technischen Sachverständigen nachzuweisen.

Es wurden Molchprüfläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse vorgeschrieben, die alle zehn Jahre erfolgen müssen. Die Erfassung und Auswertung von Lastwechseln und die auf dieser Grundlage vorzunehmende Lebensdauerabschätzung sowie die regelmäßig durchzuführenden Werkstoffuntersuchungen und die angeordnete Intensivmessung des kathodischen Korrosionsschutzes dienen ebenfalls dem Nachweis der Integrität der Leitung.

Um auch eventuelle Leckagen unter der Nachweisgrenze der vorgenannten Leckerkennungsverfahren feststellen zu können, sind regelmäßig wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach dem Differenzdruckverfahren (DD-Verfahren) und mit dem Leckerkennungsmolch durchzuführen.

Alle Verfahren sind erprobt und benutzen bekannte physikalische Messmethoden.

Um dem Entstehen von Leckagen durch Fremdeinwirkung, insbesondere durch Arbeiten im Bereich der Fernleitung oder Unfälle entlang der Trasse vorzubeugen, besteht die Verpflichtung, die Mindestüberdeckung der Leitung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu sanieren. Besonders gefahrenträchtig sind Arbeiten im Bereich der Fernleitungsachse, bei denen die Auswirkungen der Maßnahme auf die Leitung nicht visuell kontrolliert werden können. Für diese Arbeiten wurde gem. Ziff. D. I. 6.1 die Verpflichtung aufgenommen, die Vermessungs- und Berechnungsunterlagen sowie eine Darstellung der geplanten Vorgehensweise dem technischen Sachverständigen zur Überprüfung vorzulegen. Die Prüfbescheinigung des technischen Sachverständigen muss vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die Maßnahmen dürfen ohnehin nur vorgenommen werden, wenn sie unverzichtbar sind.

Im Bereich von Gewässerkreuzungen dient die geforderte Mindestüberdeckung von 1,50 m dem Schutz der Gewässer. Die Trassenmarkierungen und

die Freihaltung des Schutzstreifens dienen ebenfalls dem Schutz der Leitung. Durch die vorgeschriebenen Trassenkontrollen wird gewährleistet, dass Arbeiten im Bereich der Fernleitungen beobachtet und soweit notwendig überwacht werden können.

Die Auflagen sind auch angesichts der (äußerst geringen) Häufigkeit von Leckagen ausreichend. Die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts ist bei der Festlegung der Schutzintensität zu berücksichtigen.

Die Fernleitungen und alle Anlagenteile, die oberirdisch verlaufen, sind vor dem Eingriff Unbefugter zu schützen. Der Bescheid enthält eine Auflage mit einer entsprechenden Verpflichtung. Wie die Anlage geschützt wird, z.B. durch Umfriedungen und durch Kameraüberwachung, liegt im Ermessen der Betreiberin.

Die Innbrücke, die aufgrund ihrer exponierten Lage über dem Inn und den angrenzenden besonders schützenswerten Hangwäldern, besondere Gefahren birgt, muss dagegen zwingend durch Videoüberwachung, mechanische Schutzvorrichtungen der Tragekonstruktion sowie Umfriedungen geschützt werden. Es kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Innbrücke als Folge einer absichtlichen Einwirkung Dritter beschädigt wird. Die Auswirkungen einer Beschädigung können aber durch die Verpflichtung der Betreiberin, sog. Schnellschlussarmaturen einzubauen, gegenüber dem derzeitigen Zustand merklich vermindert werden. Nach Einbau dieser Armaturen reduziert sich die maximale Auslaufmenge im Rohölleitungsabschnitt Inn-West / Inn-Ost von derzeit 392 m³ auf 32 m³, im Produktenleitungsabschnitt Inn-Ost /Inn-West von 174 m³ auf 14 m³. Die nach den Ergebnissen einer von der Antragstellerin in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie ebenfalls mögliche Unterquerung des Inns ist angesichts dieser kostengünstigen Reduzierungsmöglichkeit nicht verhältnismäßig. Es sind dabei auf der einen Seite die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit eines terroristischen Aktes und auf der anderen Seite die hohen Kosten und die erneute Beeinträchtigung der Natur während der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Die Stationen müssen regelmäßig überwacht werden. Die Stationen in Feldkirchen (und in Burghausen) müssen dabei in Zeiten der Besetzung durch Aufsichtspersonal der Betreiberin, in den übrigen Zeiten durch Kontrollpersonal regelmäßig begangen werden, um Unregelmäßigkeiten sofort erkennen zu können. Die Station in Steinhöring wurde bereits mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 21.10.2003 mit zahlreichen Auflagen zu technischen Kontrolleinrichtungen auf den mannlosen Betrieb umgestellt.

Schutzmaßnahmen gegen terroristische Angriffe auf die Leitungen selbst können nicht verhältnismäßig gefordert werden; es ist davon auszugehen, dass es sich bei unterirdisch verlegten Rohölferrnleitungen nicht um vorrangige Ziele eines derartigen Angriffs handelt.

Dennoch auftretende Lecks müssen möglichst schnell festgestellt und geortet werden. Die Sicherheit des Betriebs hinsichtlich der Leckerkennung und Leckortung wird durch die Überwachung der Fernleitungen mit zwei voneinander unabhängigen, kontinuierlich arbeitenden Leckerkennungseinrichtungen (Druckfallverfahren und Mengenvergleichsverfahren) gewährleistet. Die angeordnete Sichtprüfung der oberirdisch verlaufenden Stations- und Slopleitungen dient ebenfalls der Leckerkennung.

Ist ein Leck erkannt worden, müssen seine Folgen möglichst gering gehalten und effektiv beseitigt werden, § 21 Abs. 1 Nr. 1a) UVPG.

Für den Fall einer Leckage sind umfangreiche Maßnahmen zur Minderung der Austrittsmenge und der Folgen eines etwaigen Ölaustritts vorgesehen.

Dies sind im Wesentlichen:

- Absperreinrichtungen in den Pump- und Übergabestationen
- Leckerkennungs- und Ortungssystem
- Innerbetrieblicher Alarm- und Einsatzplan
- Katastrophenschutz-Sonderplan mit den Maßnahmen zur Verminderung der Folgen austretenden Öls
- Bereitstellung von Ölwehrmaterial
- Bestimmungen zur Einstellung des Förderbetriebes bei Gefahr im Verzug.

Durch die Auflage zum Abschluss und regelmäßigen Nachweis einer Haftpflichtversicherung wird darüber hinaus gewährleistet, dass die Folgen eines Schadens auf Kosten der Betreiberin beseitigt werden können. Für welche Schäden die Betreiberin haftet, ergibt sich aus den im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Regelungen, wie z.B. aus § 22 WHG oder dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - UmweltschadensG.

Die Anforderungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG sowie des § 19 b WHG an die Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr sind damit erfüllt.

bb) Europäischer Artenschutz, § 42 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie (FFH-RL)- sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) – verankert.

Das Bundesrecht regelt die artenschutzrechtlichen Verbote in § 42 Abs. 1 BNatSchG, der gem. § 11 S. 1 BNatSchG unmittelbar gilt. Die geschützten Arten werden in § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG definiert. Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist die Tötung, die Beschädigung, die Zerstörung oder Störung der besonders bzw. streng geschützten Arten und bestimmter Lebensstätten dieser Arten grundsätzlich verboten. Nach der Legalausnahme des § 43 Abs. 4 S. 1 gilt das Verbot jedoch u.a. nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

Die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG widerspricht jedoch nach einem Urteil des EuGH vom 10.01.2006, Rs. C-98/03 den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der genannten EU-Richtlinien. Der EuGH hat in seinem Urteil beanstandet, dass § 43 Abs. 4 keinen rechtlichen Rahmen vorgebe, der mit der durch Art. 16 FFH-RL eingeführten Ausnahmeregelung im Einklang stehe, weil die Vorschrift die Zulassung der Ausnahmen nicht von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL abhängig mache. Die vom EuGH gemachten Aussagen gelten entsprechend auch für die Umsetzung des Art. 9 VSchRL. § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG ist nach diesem Urteil auch insoweit europarechtswidrig, als er die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von unter den Anhang IV der FFH-RL fallenden Tierarten (Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d der RL) nur vor absichtlichen, nicht aber unabsichtlichen Beeinträchtigungen schützt.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG und die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 Abs. 1 BNatSchG sind daher europarechtskonform unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 sowie 16 der FFH-RL und Art. 5 sowie 7 und 9 der VSchRL auszulegen.

Als Folge dieser EuGH-Rechtsprechung ist für die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten i.S.d. Art. 1 VSchRL) im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen der §§ 42 und 62 BNatSchG zu untersuchen.

Das Prüfprogramm der saP erfolgt im Wesentlichen in vier Schritten. Zunächst erfolgt die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums im Zuge einer Abschichtung aller in Bayern aktuell vorkommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens. In einem zweiten Schritt wird grundsätzlich die Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum erhoben. Im Anschluss daran wird geprüft, inwieweit die relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind. Schließlich ist zu untersuchen, ob unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist. Nur wenn dies der Fall ist, sind in einem weiteren Schritt die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 62 BNatSchG zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist die saP ausschließlich auf die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Betriebs der Leitungen anzuwenden.

Die Ermittlung des vorkommenden Artenspektrums im Untersuchungsraum von 100 m rechts und links der Trasse auf der Basis des Standard-Datenbogens hat ergeben, dass an Anhang-IV-Arten der Biber sowie an Amphibien der Kammmolch, die Zauneidechse, der Laubfrosch und die Gelbbauchunke im Bereich des Natura-2000-Gebietes Innauen und Leitenwälder vorkommen. Eine tatsächliche Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben kann aber ausgeschlossen werden. Der Inn wird in diesem Bereich durch die Inn-Brücke der Betreiberin überquert. Die Kreuzungsstelle hat eine Breite von ca. 120 Metern. Der Inn befindet sich in einem tiefen Einschnitt von ca. 16 Metern. Die Ufersäume haben eine Neigung von ca. 40 °. Die Brücke wird lediglich zu Fuß kontrolliert. Die Kontrollgänge haben keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Arten.

Im Übrigen kommen im Untersuchungsraum zahlreiche europäische Vogelarten vor. Insbesondere der Ismaninger Speichersee und die Fischteiche sind eines der bedeutendsten europäischen Überwinterungsgebiete für Wasservögel sowie ein überaus bedeutendes Brutgebiet. Der Ismaninger Speichersee und die Fischteiche werden jedoch nicht direkt von der Leitungstrasse berührt, sondern im Abstand von mindestens einem Kilometer umfahren. Darüber hinaus gewährleistet eine entsprechende Auflage, dass Kontrollflüge entlang des Abfanggrabens, die u.U. Auswirkungen auf dieses sensible Gebiet haben könnten, ganzjährig nur mit einer Mindestflughöhe von 200 m durchgeführt werden dürfen.

Im Normalbetrieb der Leitungen kann daher eine Beeinträchtigung der Anhang-IV-Arten sowie der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der Situation für die europäischen Vogelarten durch die Hubschrauberkontrollflüge kann durch die vom fachlichen Naturschutz vorgeschlagenen beschränkenden Auflagen vermieden werden.

Eine Betriebsstörung in Form einer plötzlich auftretenden Leckage ist durch die im vorliegenden Bescheid aufgenommenen Auflagen zur Gefahrenvorsorge und zur Gefahrenabwehr nach menschlichem Ermessen wie oben darge-

legt praktisch ausgeschlossen. Zusätzlich unwahrscheinlich ist, dass eine dennoch auftretende Betriebsstörung eine geschützte Art beeinträchtigt. Für den demnach sehr unwahrscheinlichen Fall einer Leckage kann im vorliegenden Bescheid keine vorsorgliche Befreiung erteilt werden, weil die Betriebsstörung zwar betrachtet wird und umfangreiche Vorkehrungen zur Abwehr einer solchen Störung vorgeschrieben werden, diese aber nicht Teil der Genehmigung sein kann.

cc) Nationaler Artenschutz

Für besonders und streng geschützte Arten, die weder im Anhang IV zur FFH-Richtlinie aufgeführt noch Vögel sind, ist nach wie vor § 43 Abs. 4 BNatSchG anwendbar. Die Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 gelten demnach nicht für den Fall, dass die Handlungen mit der Ausführung des genehmigten Vorhabens unvermeidbar verbunden sind, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Die Ausnahmeregelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG findet hier Anwendung.

dd) Eingriffsregelung, Art. 6 a BayNatSchG

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder im erforderlichen Maße auszugleichen oder zu kompensieren sind.

Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an der Verwirklichung des Eingriffstatbestandes, da es sich lediglich um die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für bereits seit vielen Jahren bestehende Leitungen handelt.

ee) Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000, Art. 13c BayNatSchG

Nach Art. 13c BayNatSchG sind Projekte, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist grundsätzlich im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Eine solche ist aber nur dann notwendig, wenn die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht. Diese ist durch die nach dem Fachgesetz zuständige Behörde, hier die Planfeststellungsbehörde, nach eigener Einschätzung zu beurteilen. Nach Auffassung der Regierung von Oberbayern war im vorliegenden Fall keine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Eine Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele des gequerten FFH-Gebiete „Innauen und Leitenwälder“ sowie des in ca. 1 km entfernt liegenden SPA-Gebiets „Ismaninger Speichersee und Fischteiche“ ist durch die Neuerteilung der Betriebsgenehmigung nicht zu befürchten. Die

Trasse ist bereits errichtet und wird baulich nicht verändert.

ff) Art. 13 d BayNatSchG

Gem. Art. 13 d BayNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter besonders wertvoller Biotope führen können, unzulässig. Derartige Auswirkungen sind, wie bereits ausgeführt, durch den Betrieb der bestehenden Leitungen nicht zu befürchten.

gg) Art. 13 e BayNatSchG

Die zur Freihaltung der Trasse notwendigen Maßnahmen müssen sich an die Vorgaben des Art. 13 e BayNatSchG halten. Dies wird durch eine entsprechende Auflage gewährleistet. Für die Erstellung der geforderten Trassenpflegekonzepte ist mit den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden festzulegen, welche Maßnahmen zu welchen Zeiten zulässig sind. Die erforderlichen Freischneidearbeiten sind nicht gem. Art. 6a BayNatSchG ausgleichspflichtig, da es sich nicht um Eingriffe im Sinne der Vorschrift handelt.

hh) Art. 9 Abs. 2 BayWaldG

Art. 9 Abs. 2 BayWaldG stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Genehmigung. Da die Leitungen bereits errichtet sind und derzeit keine baulichen Veränderungen geplant sind, sind zusätzliche Rodungen nicht erforderlich.

ii) § 34 Abs. 2 S. 2 WHG

§ 34 Abs. 2 S. 2 WHG steht der Erteilung der Betriebserlaubnis nicht entgegen. Wie sich aus der Stellungnahme des LfU ergibt, ist bei Einhaltung der im Bescheid enthaltenen Auflagen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen.

jj) § 22 BImSchG

Die Voraussetzungen des § 22 BImSchG werden erfüllt. Wie bereits ausgeführt, wird die Rohrleitungsanlage so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.2.1.2 Auswirkungen auf sonstige öffentliche Belange

Neben den Aussagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind auch sonstige öffentliche Belange Teil des Wohls der Allgemeinheit.

- Städtebau und Planungshoheit

Die bestehende Trasse beeinflusst die Erstellung von Bauleitplänen der Gemeinden, die von der Trasse berührt werden. Eine Überbauung der Fernleitungstrasse im Bereich des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten, die eine Gefährdung der Leitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können, vorgenommen werden.

Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Rechte liegt dennoch nicht vor. Konkrete gemeindliche Planungen, die durch einen Weiterbetrieb der Leitung nachhaltig gestört würden, sind nicht bekannt. Der Weiterbetrieb entzieht auch nicht wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer Planung. Eine unzumutbare Einwirkung auf gemeindliches Grundeigentum oder von Gemeinden getragene kommunale Einrichtungen wur-

de nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

- Verkehrserschließung und Straßenrecht

Die Leitung ist bei Verkehrserschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für Querungen mit Straßen oder Bahnlinien sind Gestattungsverträge abzuschließen bzw. vorhandene Verträge zu ergänzen.

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bei den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der an das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht anknüpft. Hierunter kann beispielsweise die Leichtigkeit des Verkehrs fallen. Der Transport von Mineralöl mit Fernleitungen entlastet den Straßen- und Schienenverkehr. Ohne eine Fernleitung müsste das Rohöl mit Tanklastern oder Kesselwagen zu seinem Bestimmungsort transportiert werden.

- Sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit

Entscheidungserhebliche sonstige Belange sind nicht erkennbar.

2.2.1.3 Gesamtabwägung Wohl der Allgemeinheit

Die Regierung hat in planerischer Abwägung aller einzustellenden öffentlichen Belange zu überprüfen, ob von dem Vorhaben bei Saldierung von Vor- und Nachteilen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG zu erwarten ist. Dabei sind die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen sowie ausgleichende und verhütende Auflagen und Bedingungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Abwägung aller berührten öffentlichen Belange durch die Regierung hat ergeben, dass im Falle des Weiterbetriebs der Fernleitungen bei Berücksichtigung der vorgesehenen und zusätzlich geforderten Maßnahmen und bei Saldierung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Es wird Vorsorge gegen eine Gefährdung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Schutzgüter uneingeschränkt geschützt werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind bei einer „worst-case“ –Betrachtung Beeinträchtigungen denkbar. Hierfür müssen sich Menschen am Schadensort befinden, es muss zum Ölaustritt und zu einem zündenden Ereignis kommen. Nach der von der Europäischen Vereinigung für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit für Raffination und Verteilung veröffentlichten Statistik über Ölunfälle an Rohöl- und Produktenpipelines (CONCAWE) haben sich in den letzten 30 Jahren in Europa fünf Unfälle ereignet, bei denen vierzehn Menschen ums Leben gekommen sind. Bei vier der fünf Unfälle handelte es sich um Brände. Drei Brände entstanden im Verlauf des Schadensmanagements, nachdem das Leck bereits abgedichtet war. Keiner der tödlichen Unfälle passierte in Deutschland.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass tödliche Unfälle bzw. Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Statistik zeigt jedoch, dass diese im Verhältnis zur Anzahl von Fernleitungen in Europa sehr selten vorkommen. Die in Deutschland sowohl für Arbeiten an Pipelines als auch für die Ölschadenbekämpfung geltenden Sicherheitsauflagen lassen tödliche oder andere schwere Unfälle als unwahrscheinlich erscheinen. Das verbleibende Restrisiko ist hinzunehmen.

Soweit Bewohner im Bereich der Stationen durch Gasimmissionen betroffen sind, liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 BImSchG vor. Dies gilt auch für die durch die Hubschrauberflüge auftretenden Geräuschemissionen.

Bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen kann es durch Ölaustritt und Explosionen bzw. Brände ebenfalls zu Beeinträchtigungen kommen. Der Schadenseintritt ist aber unwahrscheinlich und wird durch die genannten Auflagen in einem vertretbaren Rahmen gehalten. Hinsichtlich der Gas- und Geräuschemissionen im Normalbetrieb gilt das zum Schutzgut Mensch Gesagte. Durch eine Regelung der Überfliegerrechte wird auch eine Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete im Trassenbereich ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Ressourcennutzung der Natur ergibt sich durch die Neuerteilung der Betriebsgenehmigung keine Veränderung zum derzeitigen Zustand. Weitere Baumaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden durch schleichende Leckagen ist praktisch ausgeschlossen. Die kontinuierlichen und insbesondere auch die sehr genauen monatlichen diskontinuierlichen Überwachungsverfahren beim Betrieb der Leitung lassen schleichende Leckagen nach menschlichem Ermessen als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen wird verhindert, dass unzulässige Betriebsdrücke und Leckagen während des Betriebs auftreten. Zahlreiche Auflagen technischer und organisatorischer Art, sowie laufende Überwachungsmaßnahmen durch die Betreiberin, die Sachverständigen und die Behörden stellen sicher, dass die Leitung auch in der Schutzzone 3 eines WSG vertretbar ist.

Für eine Betriebsstörung, bei der es zu einem plötzlichen Entweichen von Mineralöl aus der Leitung kommt, sind sicherheitstechnische Vorkehrungen zur Erkennung der Schadstelle getroffen. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind Standardabläufe der Schadensbehebung im Ölalarm – und Einsatzplan der Betreiberin beschrieben. Zum Schutz der Oberflächengewässer sind ebenfalls Maßnahmen, z.B. Anordnung und Bedienung der Ölsperren, verzeichnet. Bei einer Störung ist davon auszugehen, dass die geschulten Schutzmannschaften über die nötigen technischen Mittel zur Eindämmung einer Ölausbreitung verfügen und unmittelbar darauf zugreifen können. Das Funktionieren der vorgesehenen Abläufe hat sich anlässlich des Ölunfalls im Bereich Kirchheim im Jahr 2005 gezeigt. Die Auswirkungen des Unfalls wurden im Anschluss im Rahmen eines umfangreichen Schadensmanagements bekämpft und nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes weitgehend beseitigt.

Das Risiko für das Schutzgut Wasser und damit auch für das Schutzgut Boden kann insbesondere auf der Grundlage des Gutachtens des LfU als ausreichend minimiert angesehen werden.

Bei einer Leckage kann es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft kommen. Ungünstigenfalls sind Reizerscheinungen der Augen-, Nasen- und Rachenschleimhäute zu erwarten. Eine erhebliche dauerhafte Umweltbeeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und Bodendenkmäler“ ist wesentlich, dass der Verlauf der Leitung unverändert bleibt. Sollten Grabungen geplant sein, ist bereits im Vorfeld die zuständige Landesdenkmalbehörde über Art und Umfang zu unterrichten, so dass Maßnahmen zum Schutz der Denkmäler frühzeitig eingeleitet werden können und der Baufortschritt nicht behindert wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter praktisch ausgeschlossen ist bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch zahlreiche Auflagen und Bedingungen umgesetzt, die erforderlich und geeignet sind, Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu minimieren. Das Wohl der Allgemeinheit wird weder auf Grund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung noch wegen der Verletzung sonstiger öffentlicher Belange beeinträchtigt und stellt somit keinen zwingenden Versagungsgrund für die Planfeststellung dar.

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist es auch nicht notwendig, die Betriebserlaubnis zu befristen. Die Befristung gem. § 21 Abs. 2 S.1 UVPG stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der unbefristeten Genehmigung dar. Hierfür müssen tragfähige Gründe vorliegen, die schwerer wiegen als das Interesse des Antragstellers an Planungssicherheit. Solche Gründe wurden im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar. Von einigen Gemeinden wurde eine Befristung vorgeschlagen, um Änderungen der Sicherheitsstandards nach Ablauf des Genehmigungszeitraums aufgreifen zu können. Diesem Gedanken wurde mit der Verpflichtung Rechnung getragen, die Rohrleitung nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde bei für den Betrieb maßgeblichen Änderungen des Stands der Technik oder der geltenden Vorschriften nachzurüsten. Eine solche Auflage erlaubt eine schnellere Anpassung an Änderungen der Sicherheitsstandards als eine Befristung, weil die Nachrüstung jederzeit und nicht erst nach Ablauf des Genehmigungszeitraums angeordnet werden kann.

Auch im Immissionsschutzrecht, das auf besonders umweltrelevante Anlagen zugeschnitten ist, finden sich in der Regel keine befristeten Genehmigungen.

2.2.2 Keine entgegenstehenden umweltrechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Das Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften wurde bereits im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft und verneint.

2.2.3 Ziele der Raumordnung

Das beantragte Vorhaben des Weiterbetriebs wahrt die Belange der Raumordnung und Landesplanung. Die bayerische Energieversorgung soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern wie Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien beruhen (LEP B V 3.1.2 (G)).

Das Pipelinesystem tangiert gemäß Regionalplan München regionale Grünzüge, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionales Trenngrün; zwei Vorranggebiete für Kies und Sand (VR 301 und VR 802) werden randlich passiert. Da es sich um einen unterirdisch verlegten Leitungsbestand handelt, steht das Vorhaben den Funktionen der regionalen Grünzüge (RP 14 B II Z 4.2.2) sowie dem regionalen Trenngrün nicht entgegen und kann mit den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (RP 14 B I 1.2.1.2) in Einklang gebracht werden. In die Vorranggebiete für Kies und Sand (RP 14 B IV 2.6.5 1) wird nicht direkt eingegriffen.

Lauf Regionalplan 18 B V 7.1 soll die Energieversorgung der Region flächendeckend gesichert werden. Die weitere Entwicklung soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, die Energienachfrage zu verringern und verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen. Nach Aussage des SG 24.1 der Regierung von Oberbayern profitiert die Region 18 unmittelbar von den Leitungen, da sie der Versorgung von ortsansässigen Betrieben, aber auch der Weiterverarbeitung dienen. Sie tragen dazu bei, dass in Bayern die Struktur eines ausgewogenen Energiemixes erhalten bleibt.

2.2.4 Belange des Arbeitsschutzes

Durch entsprechende Auflagen wird gewährleistet, dass der Betrieb der Leitungen die Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit gewährleistet.

2.3 Abwägung

Auch wenn, wie im Einzelnen dargelegt wurde, zwingende Versagungsgründe gem. § 21 UVPG nicht bestehen, hat der Vorhabensträger keinen unbeschränkten Rechtsanspruch auf die Erteilung der Planfeststellung. Die Regierung hat über die Zulassung des Vorhabens in planerischer Gestaltungsfreiheit zu befinden, deren Grenzen sich

aus den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben. Dabei kann sich die Regierung bei dem Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung des anderen entscheiden; allerdings muss diese Entscheidung ihrerseits angemessen, d.h. vor allem verhältnismäßig sein (BVerfGE 56,110, 123, DVBL 1978, 845).

Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der privaten und öffentlichen Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander machen vielmehr das Wesen der Planung aus (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1020).

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie mehr als geringfügig und schutzwürdig sind. Dabei sind auch öffentliche und private Belange zu berücksichtigen, die nicht zu einem zwingenden Versagungsgrund führen, weil sie nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Damit sind auch öffentliche und private Belange unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle des § 21 Abs. 1 UVPG einzubeziehen. Auch wirtschaftliche Interessen sind einzustellen.

Die in § 21 Abs. 1 UVPG geregelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung stellen im Wesentlichen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange dar. Diese Belange werden wie oben ausgeführt gewahrt. Darüber hinaus ist der weiterhin bestehende Bedarf an Ölprodukten ein öffentlicher Belang. Die Deckung dieses Bedarfs soll mit dem hierfür sichersten Transportmittel erfolgen. Nach herrschender Meinung ist dies die Versorgung über Fernleitungen.

Rechte privater Dritter werden über § 21 Abs. 1 UVPG nicht unmittelbar berücksichtigt. Sie sind aber Teil des Abwägungsvorgangs. Ein privater Belang, der in die Abwägung einzubeziehen ist, ist das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin am Weiterbetrieb der Leitung. Im Übrigen besteht ein Interesse der Grundstückseigentümer am Werterhalt der Grundstücke, auf denen die Trasse verläuft. Diesem Interesse wird durch die bereits seit langem eingetragenen Dienstbarkeiten und die bestehenden Vereinbarungen Rechnung getragen. Diese wurden von der Betreiberin unbefristet für die Dauer der Nutzung als Pipeline abgeschlossen. Das Interesse des Einzelnen an der Sicherheit der Leitung wird bereits von der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit umfasst.

Es liegen somit keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die Planfeststellung anzuführen wären. Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, konnte der Weiterbetrieb genehmigt werden. Gem. § 21 Abs. 2 S.1 UVPG kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Damit ist ein behördliches Ermessen auch hinsichtlich der Auflagen eröffnet. Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen sind die auferlegten Nebenbestimmungen notwendig, um den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitung zu gewährleisten. Bei den festgesetzten Bedingungen und Auflagen handelt es sich, soweit geregelt, um Vorgaben der TRFL, im Übrigen um Bestimmungen, die sich beim Betrieb von Rohrleitungsanlagen in den vergangenen Jahren bewährt haben. Aufgrund der festgesetzten Auflagen und Bedingungen ist zu erwarten, dass eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht erfolgt.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 21 Abs. 2 S. 2 UVPG, § 19 b Abs. 1 S. 3 WHG.

2.4 Haftung und Versicherung

2.4.1 Rechtsgrundlage der Haftpflichtversicherungsaufgabe

Rechtsgrundlage für die der Betreiberin auferlegte Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist – im Hinblick auf den Gewässerschutz – Art. 82 Abs. 1 BayWG. Danach kann zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen die Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. Die Anordnung der Haftpflichtversicherung soll die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten.

Art. 82 BayWG bietet in direkter Anwendung nur die Rechtsgrundlage für den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für wasserbedingte Folgeschäden. Nr. D. VIII. 2. des Bescheids umfasst aber auch sonstige UVP-relevante Rechtsgüter wie z.B. Boden, Pflanzen und Tiere. Rechtsgrundlage für eine Haftpflichtversicherungsaufgabe für die in § 2 UVPG genannten „sonstigen Rechtsgüter“ sind die §§ 12, 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 82 BayWG analog.

2.4.2 Voraussetzungen und Inhalt der Haftpflichtversicherungsaufgabe

Die Voraussetzungen für die Haftpflichtversicherungsaufgaben nach Art. 82 Abs. 1 BayWG und gemäß § 12 UVPG i.V.m. Art. 82 BayWG analog liegen vor. Zu einer optimalen Umweltvorsorge gehört, dass nicht nur die primäre Sicherheit, also die Verhütung von Schadensfällen, sondern auch die so genannte sekundäre Sicherheit, d.h. die Bereitstellung aller erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Fall eines Schadens, gewährleistet wird. Als sicherbar bezeichnet das Gesetz alle wasserrechtlichen Pflichten, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage. Welche wasserrechtlichen oder sonstigen umweltrelevanten Verpflichtungen sicherungsfähig sind, ist im Gesetz nicht im Einzelnen dargelegt. Es kann sich daher nur um solche Verpflichtungen handeln, die im Zusammenhang mit einer Rechtsgewährung durch Behördenentscheid ausgesprochen wurden. Hier geht es um die Pflicht, nicht durch einen Schadensfall Umweltschutzgüter und das Wasser zu schädigen.

Die Anordnung der Haftpflichtversicherung ist auch erforderlich. Die Betreiberin haftet zwar gem. § 13 Abs. 2 GmbHG unbeschränkt mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Da dieses jedoch im wesentlichen aus schwer verwertbarem Anlagevermögen besteht, muss sichergestellt sein, dass etwaige Forderungen, insbesondere nach § 22 WHG, aber auch die Schadensersatzpflicht im Bezug auf die sonstigen Umweltschutzgüter, erfüllt werden können. Eine Haftpflichtversicherung kann taugliche Sicherheit für Schadensersatzpflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhabens, hier einer Rohrleitungsanlage, sein.

Die Behörde darf die Auflage auch mit konkretisierenden Nebenbestimmungen versehen. Die Verpflichtung der Betreiberin, den Fortbestand der Versicherung in gewissen Abständen nachzuweisen, ist daher zulässig.

Als Versicherungssumme erscheint die bereits bestehende Versicherung der Betreiberin weiterhin angemessen.

H. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 5 und 6 Kostengesetz – KG – vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, FayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert am 27. Dezember

1999 (GVBI S. 554) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.O/1.5.2.1 des Kostenverzeichnisses – KVz – vom 12.Oktober 2001 (GVBI S. 766), Art. 7 und 10 KG.

Nach Tarifnummer 8.IV.O/1.5.2.1 KVz beträgt der Gebührenrahmen für die Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a WHG) für eine bestehende Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP durchzuführen ist, 1000 bis 50.000 Euro. Im vorliegenden Fall wurde nicht erneut eine befristete Genehmigung, sondern eine unbefristete Genehmigung erteilt. Es handelt sich hierbei um eine vergleichbare Amtshandlung gem. Art. 6 KG, mit der Folge, dass der Gebührenrahmen der Nummer 1.5.2.1 heranzuziehen ist. Gemessen am Verwaltungsaufwand des Verfahrens und der wirtschaftlichen Bedeutung des Weiterbetriebs erscheint eine Gebühr in Höhe von 45.000 Euro als angemessen.

An Auslagen werden die dem LfU für sein Sachverständigengutachten zustehende Entschädigung sowie die durch die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstandenen Aufwendungen festgesetzt (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KG). Das Sachverständigengutachten des TÜV wird von diesem bei der Antragstellerin unmittelbar geltend gemacht.

Die genaue Aufstellung der Kosten und Auflagen wird der Antragstellerin gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Czermak
Ltd. Regierungsdirektor